







1826  
D. 21 Apr. praesentirt von Herrn  
Inspector Müller Verwaltungsb-  
Adjunct Dr. Thunisch.



Handwritten text, possibly a library stamp or signature, located in the bottom left corner of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to contain several lines of characters.





# General Articul

vñ gemeiner bericht/wie es in den  
Kirchen mit den Pfarhern/Kirchendienern/den  
Eingepfarten / vnd sonst allenthalb ordentlich/  
auff Hertzogen Augusten Churfürsten zu Sach-  
sen ꝛc. in jüngst erschienen fünff vnd Sechs  
vnd funffzigsten Jaren/ verordente vnd  
beschene Visitation/ gehalten  
werden soll.

M. D. LVII.





BIBLIOTHECA  
MUNICHAEVIANA

A. d. Bibliothek  
des Thüring.-Sächs.  
Geschichtsvereins.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)







**A**ls der Durchlauch-  
tigist Hochgeborne Fürst vnd  
Herr / Herr Augustus Hertzog  
zu Sachsen / des heiligen Röm-  
ischen Reichs Ertzmarshalch  
vnd Churfürst / Landgraff in Thüringen / Marg-  
graff zu Meissen / vñ Burggraff zu Magdeburgk /  
vnsere gnedigster Herr / zu anfangk des negst vor-  
lauffenen fünff vnd funffzigsten Jares / auff vn-  
dertheniges ansuchen seiner Churfürstlichen gna-  
den Landschafft / etzlichen seiner Churf. S. hizu  
sonderlich verordenten / in seiner Churf. gnaden  
Chur vnd Fürstenthumben / auch andern seiner  
Churf. S. zustehenden Herrschafften vnd Landen  
eine Christliche Visitation fürzunemen vnd zu-  
halten / befohlen.

Welche auch durch bemelte seiner Churf. gna-  
den Visitatores / vermüge seiner Churf. gnaden  
ihnen zugestalten Instruction / so auff die Aug-  
spurgische Confession / vnd durch weilandt den  
Durchlauchtigen auch Hochgebornen Fürsten  
vnd Herrn / Herrn Heinrichen Hertzogen zu  
Sachsen etc. hochlöblicher vnd seliger gedechtnüs /  
Anno etc. xl. verordente vnd geschene Visitati-  
on / gerichtet / mit besonderm trewen vnd Christli-  
chen fleis / Gott lob / ins werck gesetzt / vnd allent-  
halben vorricht vnd volbracht / Vnd seine Churf.

A ñ      S. von



S. von mehr gemelten seiner Churf. S. verorden  
ten Visitatorn / nach so / wie berurt / vorrichter  
Visitation vndertheniglich bericht empfangen/  
wie vnd welcher gestalt / sie es in solcher Visitati-  
on/beides in der Lehr/leben vnd wandel/ der Kir-  
chendiener/vñ eingepfarten/auch der Kirchen güt-  
ter vnd einkommen/allenthalben befunden/ Auch  
wie sie die ihnen befohlene Visitation / vermüge  
mehr berurter seiner Churf. gnaden Instruction/  
gewalts vnd beschlichs vorricht / Vnd durch die  
vorordente Visitatores/darneben bedacht / das etz-  
liche General vnd gemeine Articul / Kirchendie-  
ner/deren vnderhaltung/vnd eingepfarte / belan-  
gende/zü mehrer handhabunge / der Visitation/  
zusammen gezogen/vnd in druck geben werden sol-  
ten/Damit sich menniglich/so es belangt / vmb so  
viel mehr vnd gewisser/darnach zurichten / Vnd  
mit der vnwissenheit / nicht zu entschuldigen ha-  
ben möge/ Demnach haben seine Churf. S. sol-  
chen ihren angewanten vnd Christlichen fleis/  
gnediglich vermarckt/ Vnd nach dem sein Churf.  
S. auff obberurt ihr bedenccken/ suchen vnd bitt/  
auch für sich selbst geneigt / alles das zubefordern/  
damit die warhafftige Religion / so in der Pro-  
phetischen vnd Apostolischen schrift ergründet/  
in der oberwenthen Augspurgischen Confession  
verfasset/vnd in seiner Churf. S. Lande Kirchen  
bekentnus / zur zeit des jüngsten Bestischen zu  
Trient



Trident gehaltenē Conciliū/repertirt/vnd widerho-  
let/in seiner Churf. S. Gebietten / ane einige ver-  
hinderung/misbrauch/verseumnis vnd ergernis  
so viel immer möglich/gehalten vnd erhalten/ den  
Kirchen auch ire gütter nicht entwendet / sondern  
was dessen vnbesüßter vñ vngebürlicher weise/ge-  
schehen vnd fürgenohmen abgeschafft / die Kirchē  
diener gebürlicher weise vnderhalten / Derglei-  
chen auch gute Policiey/sitten vnd erbarkeit / bei-  
des/bey Kirchendienern vñ gemeinem Volck/vmb  
souiell mehr befördert / Als haben seine Churf.  
S. souiel die gütter anlanget/so hin vnd wider den  
Pfarren/ vnd deren dienern entzogen / oder aber  
voringert worden/ albereit zum theil gebürliche  
vnd ernste befehlich/ausgehen lassen/ Damit die-  
selben widerumb den Pfarherrn vnd Kirchendie-  
nern/ingereumt/ergetzt/ vnd erstattet werden/  
seind auch solchs ferner zuuerordnen entschlossen/  
Dergleichen vñ da sein Churf. S. vermarckt/  
das es die noturfft erfordert/vielen Pfarherrn inn  
Stedten vnd Dörffern/zu ihrem iherlichen vnder-  
halt / zimliche zulage / Auch den alten vorlebten  
Kirchendienern/iherliche Prouision / auff ihr le-  
ben/verordenet / Vnd wollen sein Churf. S. da  
derhalbē ferner Klage oder ansuchē/ an sein Churf.  
S. gelangt/sich jeder zeit der gebür/förder zu erzei-  
gen wissen / So viel aber die obbemelten Gene-  
ral vñ gemeine Articul anlangt / haben S.  
A iij Churf.



Churf. S. dieselbigen/ wie die von S. Churf. S.  
verordneten Visitatorn/bedacht / mit S. Churf.  
S. Hoff vnd Landt Rethen/ferner erschen vnd be-  
rathschlagt/ Vnd die weil doraus zubefinden / das  
sie zu ablehnung vnd vormeidunge/ allerhand mis-  
breuch / so bey den Kirchendienern vnd eingepfar-  
ten/ eingerissen/ Auch zu beforderung gutter Po-  
licey/ sitten vnd erbarkeit / vornemlich aber zu  
wircklicher Execution/handhab / vnd haltunge/  
der ergangenen Visitation/ erspriesslich/ dienstlich  
vnd hochnotwendig/die in ein ordnung fassen/fol-  
gender gestalt/auch in druck zubringen/zü Publi-  
ciren vnd zu eröffnen/befohlen.

## Wort der Lahr

vnd was dem Volck vor  
zutragen.

Christlichen sollen alle Pfarherrn vnd Predi-  
ger/vor ihre person/Gott fleissig danckē/auch  
inn ihren Predigten/vnd zu jeder zeit / das Volck  
zu hertzlicher dancksagung / treulich vnd fleissig  
vormanen/das derselbe vnser lieber Gott/ in die-  
sen Landen sein Göttlich Wort/von vnserer Erlö-  
sung/gnediglich offenbaret hat/ Vnd bitten auch/  
zu solchen Gebet / auff der Cantzel anhalten/ das  
Gott solchs weiter bey vns erhalten/vnd fruchtbar  
lich



lich gedeien vnd zunehmen lasse/ Hirzu alle Christliche Obrigkeit/ in rechter erkantter lahr/ bestendiglich erhalten/ stercken vnd bekräftigen/ auch erbare gute zucht/ vnd Christliche Disciplin in diesen Landen/ aller gnedigst vorleihen wolle.

Damit auch solche Christliche Lahr / in den Kirchen dieser Lande/ wie bishero / rein vnd unvorselcht geleret/ auch ferner zunehmen vnd gepflantz werden möge / So wollen seine Churf. S. das alle Pfarhern nicht anders / dann Biblischer/ Prophetischer / Apostolischer geschribten/ vnd denselbigen nach der Augspurgischen/ vnd vnlangst ihnen zugestelter Sechssischer Confession vnd Repetition/ so im negsten Ein vnd funffzigsten Jar/ wie berurt/ wegen des jüngsten Bestischen Tridentischen Concilij / zu Wittenberg in Druck vorfertigt/ gemein vnd gleichförmig predigen/ vnd die heiligen hochwirdigen Sacramenta/ nach der ordnung vnd einsetzung vnsers lieben Herren vnd Heilands Ihesu Christi / reichen / Desgleichen auch ihre Kirchen / zu fleissigem anhören Gottes Worts / vnd offter empfangung des heiligen hochwirdigen Sacraments / des Leibs vnd Bluts vnsers HERN/ treulich vnd fleissig vormanen/ Do auch einer oder mehr / anders lehren/ oder aber die hochwirdige Sacramenta/ anders reichen oder gebrauchen würden / der oder dieselben sollen



sollen in seiner Churf. S. Landen/lenger nicht ge-  
duldet / Sondern nach gelegenheit des irthumbs/  
verführung vnd verwirckung / in gebürliche straffe  
genohmen werden.

Auff das auch das gemeine / sonderlich aber/  
das junge vnd albere Volck / die nötigsten stück der  
Christlichen Lehr / desto bas vorstehen / lernen vnd  
fassen mögen / So sol die Lehr des Catechismi / in  
massen dieselbig / durch weiland den Ehrwirdi-  
gen vnd hochgelarten Herrn Doctorem Marti-  
num Lutherum seligen / in druck geben / vnd vor-  
handen / sambt seiner auslegung / fleissig vnd zum  
offtern mal / gehandelt / geübet / vnd stetigs auff ei-  
ne form vnd weise / tractirt / insonderheit aber das  
junge Volck / zu ausdrücklicher nachsprechung des  
selben / gewehnet / darin auch oft vnd öffentlich be-  
fragt / examinirt vnd verhort werden.

## Welche Bücher

nothwendig / in allen Pfarren  
sein sollen.

ES sollen in allē Kirchen / zum aller wenigsten  
die Biblia / durch ermelten Doctorem Mar-  
tinum vordolmetschet / desgleichen auch die  
Augspurgische Confession / vnd deren obgemelte  
repetition / sampt einer Agenda / so hochermelter  
Hertzog



Hertzog Heinrich zu Sachsen ꝛc. hochlöblicher seliger gedechtnis / im jar 1540. ausgehen lassen / vnd dann die Loci Communes Philippi Deutsch vnd in Lateinischer sprach (damit sich die armen Pfarherrn derselben / mangels nicht zubeklagen) vorhanden sein / oder nachmals forderlich erkauft vnd den Pfarherrn / zu befürderung ihrer studien / in iren gebrauch vbergeben / Doch nichts desto weniger in der Kirchen Inuentarium / auff das dieselben / jede zeit dabey zubefinden / beneben andern gebracht vnd verleibt werden.

## Von der Tauffe.

Als hochwürdige Sacrament der heiligen Tauffe / sol mit aller höchster Reuerentz / ehrerbietung / one einige vnchristliche misbreuche oder leichtfertigkeit / der bey oder vmbstehenden / inhalts der Agenda / gehandelt werden.

Die Kindlein so in noth / in beysein Christlicher Gottfürchtiger Weiber getaufft / sollen anderweit in der Kirchen nicht getaufft / sondern allein die Confirmation (vermöge vnd inhalts der Agenda) vber sie gelesen / vnd Gott dem HERN gedanckt vnd gebetet werden.

Vnd sol kein Pfarherr die jungen Kindlein vñ  
B irer



irer Eltern sünde oder vnbusfertigkeit willen mit  
der Tauffe vorziehen / Edder aber aller dinge vnge-  
taufft ligen vnd sterben lassen. |

Als auch vnlan gkbar vormarckt / das bey vie-  
len das Hochwirdige Sacrament der heilige Tauf-  
fe / vmb das einbinden / geschenck / vnd sonderlichen  
nutzes / etwan auch vnzimlichen prachts vnd hof-  
fart willen / mit grosser mennige der gebethenen  
Befattern / in ergerlichen misbrauch gezogen / Vñ  
also etzliche hierdurch krenckerey / fast dergleichen /  
wie vorrucker zeit die Wesepfaffen im Bab-  
sthumb / dem Nachtmal des Herrn gethan / auff-  
richten / Vñ zu erbermliche anstosse der einfaligen  
einfüren / vnd also denselbigen gleich sündigen / vnd  
mit dieser leichtfertigkeit / Gottes zorn / wider  
vns erregen thun / So sollen hinfuro nicht mehr  
dann drey Befattern gebeten / vñd hierüber nie-  
mandes zugelassen werden.

Es soll auch das gefresse vnd grosser vnkost /  
so an vielen enden / vnd sonderlich vff den Dörffern  
bey der Kinder Tauffe gewönlich gehalten wor-  
den / abgeschafft werden.

## Von der Privat Absolution.

Es soll niemand zum hochwirdigen Sacra-  
ment des Leibs vnd Bluts des Herrn Christi  
zu



zugelassen werden/ er habe denn zuvor bey seinem  
ordentlichen Pastor oder Diacon/die Priuat Ab  
solutio gesucht / Vnd sollen Pastor vnd andere  
diener im Predigamt / die Jungen vnd andere  
Person/von der Lehr fleissig fragen/ vnd die iheni  
gen / so vnterweisung bedürffen / zu jeder zeit / so  
viel möglich/vnterrichten/ sollen aber niemand be  
laden/mit erzehlung heimlicher sünden/ sondern sol  
len bey der vnterweisung/den Personen nach geles  
genheit/vermanung zur besserung vnd trost / für  
tragen/ Vnd so sie besserung zusagen/ inen die Ab  
solutio sprechen/wie aus guten vrsachen/ in den fo  
rigen Visitation bedacht ist / das inn den Kirchen  
diese weis zuerhalten sey/ Denn jha die Pastores  
wissen sollen/welche personen zur Communio ke  
men/vnd das nicht zugelassen werden / solche / die  
in öffentlichen sünden verharren / So ist auch vnt  
erweisung vnd trost vielen nützlich.

Darumb sollen auch die Pastores oder Dias  
coni/jede person/die zur Communio gehen wil/in  
sonderheit zuvor hören/vñ nach der vnderweisung  
vermanung vnd trost/nach der Person gelegheit/  
ir die priuat Absolutio sprechen/Vñ sollen nicht  
einē gantzen hauffen zugleich/vngehort/ein gemei  
ne Absolutio sprechen. Vnd dieses vorhören vñ  
Absolutio sprechen/ sol nicht in des Pastors oder

B ü Diacon



Diacon haus geschehen/sondern in der Kirchen of  
fentlich/den Sonnabend oder Desperzeit vor dem  
Fest/damit solches alles/ mit grosser zucht vñ mit  
ernst ausgericht werde/in beywesen / vnd bey dem  
gebet des volcks/das alsdann in die Kirchen / zum  
Desper gebet kommet.

## Von der Com= munion.

**S**ontag vñd etliche andere Christliche Fest/  
sollen gehalten werden mit züchtiger ver=  
samlung in die Kirchen/ Christlicher Predig / ge=  
sang/ernstlicher anruffung Gottes/vmb gnad vnd  
hilff in allen nöthen/ vnd mit dancksagung.

Vnd so oft etliche personen der Communion  
begeren/sol auch die Communio also gehalten / wie  
sie durch des Herrn Christi beföhlich geordnet ist/  
das beide gestalt gereicht vnd empfangen werden/  
mit vorgehender vnd folgender ernstlicher anruf=  
fung vñ dancksagung/Vnd sollen die Predicanten  
das Volck vnterrichten/das sie oft Communiren/  
iren glauben zu erwecken / vnd des Herrn Christi  
grosse gnaden/Sterben vnd Auferstehung / sam=  
lung vnd erhaltung der Kirchen / vnd alle gnedige  
verheissung/offt zu betrachten / vñ dabey desto ern=  
stlicher/



stlicher / Gott anruffen vnd im danckē / Vnd sollen die faule / kalte / sichere / schlefferige hertzen / die den Christlichen tröstlichen brauch des heiligen Sacraments nicht betrachten / vñ nit achten / offt mit ernstlicher erinnerung straffen / vnd die Gottfürchtigen zur Communio vermanen / So aber am Sonntag oder andere Fest / nicht personen da sindt / die zur Communio gehen wollen / soll keine Communio gehalten werden / Sondern das Fest sol mit Predig / crnstlicher anruffung Gottes / vnd danck-sagung / vnd keine Priuat oder opffer mess / oder Bestliche mess / gehalten werden.

Wann die Leuthe Communicirt haben / sollen sie sich / vornemlich denselbigen tag / der Bierheuser vnd Kretzschmar / auch der vnordentlichen Tente / vnd anderer leichtfertigkeit enthalten / Oder aber darumb ernstlich gestrafft werden / Würden aber die Pauern den tag zugelassene Gemein halten / vnd dabey Bier trinckē / so sie alle zalē müsten / Als sol dem / so den tag Communicirt / sein antheil wie einem Kranckē anheim geschickt werden / Die vbertreter / so nicht gelt zugeben haben / sollen mit dem halseisen gestrafft werden.

Es sol auch kein Pfarherr oder Kirchendiener / jemandes / der in seine Pfarre nicht gehörig / das hochwürdige Sacrament reichen / inn ansehunge / das zum offtermal viel vñd mancherley vnrichtig

B ij Zeit /



Zeit / doraus erfolget / Es weren dann wanderen  
de oder Krancke personen / vnd wie berurt / wol vn-  
derichtet.

## Von Ceremonien.

**D**ie den Ceremonien bey der Tauffe / Com-  
munion / Festen vnd gesungen in der Kirch-  
en / auch dem Copuliren oder trawen / vnd ehelich  
zusammen gebungen / vnd sonst / Soll es nach obbe-  
melter / Anno 16. 40. ausgegangener Agenda (de-  
rer S. Churf. S. in manglung mehr zudrucken /  
gnedigst verordnen wollen) gehalten werden.

## Wie sich die Künge

pfarten / gegen Gottes Wort / vnd den Hoch-  
würdigen Sacramenten / vnd son-  
sten in ihrem leben vnd wan-  
del / vorhalten sollen.

**E**s sollen sich jedes orts eingepfarte / in allem  
thun ihres lebens / vnd sonderlich mit anhör-  
ung Gottes Worts / mit empfahung des Hoch-  
würdigen Sacraments / vnstrefflich vn Christlich  
vorhalten / So aber einer oder mehr / deme zu wi-  
der / vnchristlich ergerlich lebens / vnd vorechter  
Gottes



Gottes Worts / befundē / Sonderlich die das hoch  
würdige Sacrament / in beiderley gestalt / weil das  
Euangelium / rein vnd lauter gepredigt worden /  
niemals oder in vielen jaren / nicht gebraucht het-  
ten / odder aber sonst öffentliche vorechter Gottes  
Worts wehren / vnd von iren Pfarhern / deshalb  
Christlich vermanet / vnd fleissig gelert vnd vnder-  
wiesen / im vorgesetzten ergerlichem vnd bösem le-  
ben / halstarrig vñ vnbusfertiglich vorharren wür-  
den / die / sollen der Obrigkeit jedes orts angezeigt  
werden / Vnd wo die nicht gebürliche straffe vorne-  
me / also dann / sollen dieselben vorechter Gottes  
Worts / zu keiner Lauffe oder Communion / one  
vorgehende rechtschaffene reu vnd busse / zu gelas-  
sen / oder da sie von hinnen abscheiden oder sterben /  
mit keiner gewöhnlichen vnd Christlichen Solen-  
nitet / gleich andern Christen zur erden bestattet  
werden.

So sollen auch die jhenigen / so an Festen vnd  
Sontagen / vor vnd nach mittag (sonderlich aber  
auff den Dörffern) die Predigten vorseumen / vnd  
sich zuuorn bey den Pfarhern vnd Richtern jedes  
orts / ihrer vorhabenden nothwendiger geschafft  
halben / nicht entschuldigen / mit zimlicher geltbus-  
se / oder do sie des vormögens nicht weren / mit dem  
halseisen an der Kirchen / oder andern gefencknis  
gestrafft werden.

Welche vnder der Predigt oder dem Ampte / in  
vnd



vnd außser der Kirchen/vnfug treiben/ mit waschen/lachen/vnd andern dergleichen/sollen auch inn das halseisen geschlagen/ odder sonst gezüchtigt werden.

## Von Ehesachen vnd Hochzeiten.

**E**s sollen die Hochzeiten/ nicht auff den Sontagen oder andern heiligen tagen/ Besondern auff den werckeltagen in der wocheu / oder/do des einig bedenccken odder vrsach / darumb es schedlich vorfallen solte/ vngeachtet desselben/ehr nicht auff den Sontagen vnd andern heiligen tagen/dan nach der Vesper vnd gehaltenen Catechismo/ angefangen vnd volbracht werden.

Vnd nach dem sich etzliche daheim in iren heusern/höfen/auch wol vnderm Himmel / vnd nicht in der Kirchen trawen lassen/doraus dann allerley vnrichtigkeit erfolget/ Als soll hinfuro die Copulierung vnd zusammen gebung oder einsegung/der Braut vnd Breutgams/ausserhalb der noth / anders nicht/dann in der Kirchen vor Christlicher gemeine/vnd mit beiderseits Eltern/Vormündern/oder nechster Freundschaft vorwissen / vnd sonst gar nicht/geschehen.

Also



Also sollen auch diese Personen / so sich in ehelichen stand zubeggeben bedacht / zuuorn drey Sonstage nach einander / öffentlich auffgebotten / vnd wann kein hindernüs befunden / als dann eingeleitet / vnd zusammen gegeben werden.

Vnd damit man wissen mög / welche nach Götlichen vnd gemeinen Keiserlichen Rechten / sich miteinander zuuorehelichen vorboten / haben S. Churf. S. alle vorbotene grad / nach der Blutsfreundschaft vnd Schwegererschaft / zurechnen / abdrucken / vnd zu ende dieser Articul setzen lassen / So oft nun ein Seelsorger / vmb zusammen gebung vortrawter personen ersucht / soll er die personen / so sich ehelichen wollen / befragē / Ob vnd wie sie einander vorwandt / vnd wie der obberurte vorbotene gradus / keine personen zusammen geben.

Auch soll kein Pfarherr / in Kleinen Stedten / auffn Dörffern / oder Diacon in Stedten / Ehesachen zurichten / oder aber die Ehe zuscheiden / sich vndernehmen / sonder dieselbe vor ire geordenthen Supperattendenten / zuuorhören vnd zuuorrichten weisen / Welche im fall der notturfft / do ihnen die sachen zu schwer / oder der massen vorwirret / das sie gerichtlich zu entscheiden / ferner an das Consistorium weissen vnd remittiren sollen.

Kein Pfarherr soll auch einige frembde leu-  
E the/



the/so nicht in seine Pfarre gehörig/copuliren od=  
der zusammen geben/ in ansehung / das viel vnd  
offtmals/allerley vnrichtigkeit hieraus erfolget.

Demnach auch etzliche von der weltlichen G=  
brigkeit/als Amptleuthe/ Schössere / vnd etzliche  
des Adels/vngeachtet / das sie vngelehrt / heiliger  
Schrift vnd der Recht vnerfahren/hierzu auch or=  
dentlich nicht beruffen/oder aber desselben sonder=  
lichen befehl gehabt / sich vnderstanden / Ehesach=  
en zuuorhören vnd zuscheiden / Sol sich hinfüro  
derselben niemandt weiter vnderfangen / beson=  
dern diese sachen / den Supperattendenten vnd  
Consistorijs/zuuorhören/vnd nach gelegenheit zu  
uorrichten/heimstellen/ Do auch die Supperat=  
tendenten in deme / ihrer hülff bedurffen würden/  
sollen sie ihnen dieselbige vnweigerlich leisten vnd  
widerfahren / oder aber in weigerung / solliches an  
S. Churf. S. gelangen lassen.

## Von Todten vnd Begrebnüssen.

**D**S jemandt von Gott / durch Kranckheit  
vnd tödtlichē abgang/von diesem jammer=  
thal abgefodert würde / sol derselbige nicht also  
bald begraben / besondern zum wenigsten zwelff  
stunden/



stunden/doheim im hause behalten werden / in be-  
trachtung/das etzliche durch geschwinde Kranckhet  
ten oder amacht / etwan also schwach / mathlos/  
vnd vorzuckt / das sie vor tode menschen angeses  
hen/vnd doch gleichwol vber etzliche stunden / wi-  
derumb sich erholen/vorstendig vnd lebendig wer-  
den.

Alle Todten sollen eherlich beleitet werden /  
den Lebendigen zu einer erinnerung ihrer sterblig  
keit/auff das ein jeder sein ende/vnd wie vngewiss  
dasselbige sey/bedencke/auff das er sein leben in bus  
fertigkeit zurichten / vnd sich zum tode bereit vnd  
geschickt zumachen / hierdurch vormanet werde.  
Den Leichen sol allein an denen ortern / da sie be-  
graben/ Vnd nicht vber Landt an frembden or-  
ten/gelautet werden/aus vrsachen / das solchs ein  
aberglaubige Superstitio/ vnd seinen grundt von  
dem ertichten Fegefewer bekommen.

Auch sollen der Christen vorstorbene Corpore  
Christlich vnd eherlich beleitet vnd begraben wer-  
den/ Derwegen sol die leiche mit einē tuch eherlich  
bedeckt/vnd mit dem Pfarherr/ Glöckerer/ Dia-  
conis vnd Schulmeister/cinen oder mehr/ nach an-  
dacht vnd vormögen eines jedern / sampt den schü-  
lern (da die vorhanden) vnd mit Christlichen ge-  
sungen/dadurch die menschen irer sterblichkeit/ vnd  
des Jüngsten Gerichts/auch der frölichē auferste  
S ij hung



hung von den todten / vnd des künfftigen ewigen lebens / erinnert / zu der erden bestattet werden.

Damit auch die beleitung der Todten / desto Christlicher geschehen möge / sollen auff den Dörffern / etliche Personen von der freundschaft (sonderlich wann ein altes verstorben) mit gehen / vnd die Leiche zum grab beileiten helfen / Ausgeschlossen / wann die Pestilentz regieret / als dann sol solches in eines jedern gefallen gestalt sein.

Auff das auch die Kirchhöfe allenthalben / vnd sonderlich auff den Dörffern / da sich Pfarherrn oder Glöckner / dero darauff wachsenden greserey gemeinlich gebrauchen / ehrlich vnd rein / als ein Schlaffhaus der Christen / so am Jüngsten tage / von Christo aufferweckt / vnd selig gemacht werden sollen / gehalten / So sollen dieselben mit mawern / blancken / zeunen vnd thoren / vorwaret / vnd vorm Vieh allenthalbē mit fleis vormacht werde.

## Von Wahl vnd

Ampt der Supperattendenten.

Es sol mit der Wahl eines Supperattendenten / vornemlich grosse acht darauff gegeben werden / das nicht vngeschickte / vntüglige leuthe /  
aus



aus gunst darzu angenommen/oder durch etzlicher  
leuth fürbitt/oder sonst eingedrungen werden/  
Sondern dieweil es ein hohes/schweres/nötiges  
Almbt ist/Alle wollen S. Churf. S. das Erbare  
wolbetagte/erfarne/gelerte/wolgeübte/Gott-  
furchtige menner/in hohen schulen vnd anderswo/  
mit rath der Theologen gesucht/vnd S. Churf.  
S. zuuor vnd ehe sie beruffen/angegeben/Also  
dann/mit S. Churf. S. bewilligung/erwelet/or-  
dentlich vocirt/vnd wie gebreuchlich/ordinirt/vn  
von S. Churf. S. entlich Confirmirt werden.

Demnach dann ein Supperattendens/ ande-  
ren Pastoribus vorstehen/sie vnterweisen/vorma-  
nen/straffen/annehmen/vnd entsetzen helffen/vnd  
ander ding/die hernach folgen/ausrichten sol/Wil  
hoch von nöthen sein/das solcher bey den andern  
Pastoribus/ein ansehen vnd schew habe/Vnd nit  
seiner jugent/ungeschickligkeit/ergerlichen lebens  
vnd dergleichen vrsachen halben/voracht werde.

Es sol aber ein jeder Supperattendens fleis-  
sig acht geben/auff aller der Pastorn/ vnd andern  
Kirchendiener/lahr/leben/vnd fleis/die seiner In-  
spection vnderworffen sein/Vnd damit er sich de-  
sto gewisser/solches alles erkündigen möcht/soll er  
die Dorff Pfarherr vnd Kirchendiener/im Jar  
ein mal zu sich bescheiden/auch do es die notturfft  
C ij      erfor-



erfordert/vnuorwärt/selbst in die Stedte / Fle-  
cken vnd Dörffer/reisen / vnd also die predigten  
anhören/sich bey den zuhörern / von ires Seelsor-  
gers wandel befragen/ Auch zu zeiten etzliche Pfar  
Kinder/sonderlich die jugent/ ausm Catechismo ex  
aminiren vnd verhören / Dergleichen die schulen  
besichtigen/vnd erfahren/ was für ordnung darinn  
gehalten werde/ vnd wie sich die Knaben bessern.

Vnd wo also/wie obberurt / einer oder mehr  
Supperattendenten/ etzlicher ihrer Kirchen geles-  
genheit/dermassen befunden/ das die zu besuchen  
von nöthen/ Haben S. Churf. S. gnedigst gewil-  
liget/inen die zur notturfft auffgewandte zerung/  
widerumb zuerlegen/vnd zuerstatten/ jedoch sol-  
len sie solche zerung eigentlich vorzeichnen / wie  
viel vor essen/trincken/mithlohn/eines oder zwei-  
er pferde(do von fern wegen des orts / dem Sup-  
perattendenten/einer fuhre/von nöthen were) an  
einem jeden ort/ an welchem tage es auffgelauffen  
sey/ Vnd S. Churf. S. zu eignen handen vber-  
schicken.

Darüber sol ein jeder Supperattendent/nach  
seiner vnd der benachbarten Pfarherrn gelegen-  
heit/alle Jahr zwischen Ostern vnd Pfingsten/  
einen Synodum halten / vnd darzu beruffen / aus  
den Stedten/Flecken/vnd Dörffern/alle Pasto-  
res / so in seine Supperattendents gehören / vnd  
sich



sich darinnen ihrer Lehr vnd sitten / auch anderer  
vorfallenden gebrechen erkunden / dieselben in bes-  
serung richten / insonderheit auch ire Relation hö-  
ren / wie sie ire Pfarckinder in Examine befunden /  
vnd was sie sonst vor irrige sachen anzuzeigen ha-  
ben / Vnd do etwas für siele / das er nicht vorrich-  
ten könnte / sol er das an das Consistorium / dohin  
die person vnd sachen gehörig / weisen vnd gelan-  
gen lassen.

Do auch der Supperattendens / etwas vn-  
gebürlichs oder strefflichs von einigem Pfarherr /  
in seine Supperattendents gehörig / selbst erfa-  
ren / oder aber vom Lehen Herrn / oder den einge-  
pfarten / erkündigung bekommen hette: sol er densel-  
ben in geheim darumb ansprechen / vnd nach geles-  
genheit der vordrechunge / straffen / mit vorwar-  
nung / do keine besserung folgen / vñ dergleichen kla-  
ge mehr / für in kommen würde / das er solchs an  
das Consistorium gelangen lassen müste / in mas-  
sen er auch solchs thun / vnd das Consistorium hiez-  
rinne gebürlich einsehen haben sol.

Er sol auch solche seine nachbarn im Syno-  
do / freundlich vormanen / zu fleissigem studieren  
vnd lesen / zu einem tüchtigem wandel / zu treuem  
dienst ir ihrem befohlenem Ampte vnd beruff / zu  
freundlicher einigkeit / Vnd da nach gelegenheit  
der zeit / andere mehr erinnerung / trost vnd vnter-  
richt /



richt / den Dorffpfarhern von nöthen sein wür-  
de / Als vor gemeine noth oder vorstehende gefahr /  
von der Cantzel vnd sonst zubitten / soll er dasselbi-  
ge auch mit vernunfft vnd bescheidenheit zuthun /  
sich beflüssigen.

Wann auch forthin die angenommene Exa-  
minirte vnd ordinirte newe Pfarhern / eingewie-  
sen werden / So sol solchs durch die Supperatten-  
denten / in bey sein der Schössere / Lehen Herrn / vñ  
deyer / so jnen beruffen / vngefährlich nachfolgender  
meinung / gescheen / das der Supperattendens mit  
dem newen Pfarhern / Schösser / Lehen Herrn / ge-  
richtshabern oder vorwaltern / in den Flecken zie-  
he / dohin der Pfarherr beruffen ist / Vnd doselbst  
auff einen Feiertag nach der Predigte / mit dem  
newen Pfarherr für den Altar trete / vnd demsel-  
ben sein gemein vnd Kirchen befehle / mit ernstlich-  
er Christlicher vorwarnunge / aus dē Wortē Pau-  
li / zu fleissiger vnd trewer Regierunge der Kirch-  
en / vnd veterlicher vorsorgung der armen scheff-  
lein / auch mit vorwarnung vnd betrachtung / das  
er den ernstest zorn vnd straffe Gottes / auff sich la-  
den werde / so er jemandes aus den befohlenen scheff-  
lein vorseumen / vorwarlosen / oder aber mit vn-  
rechter Lehr / vnserer heilwartigen Christlichen  
Religion zuentgegen / vnd sonderlichen rohlosen le-  
ben / ergern würde.

Nachmals sol der Supperattendens / auch die  
Gemeine







lohn volkômlich / reichen vnd entrichten / vnd die  
Obrigkeit vormahnen / das sie darzu behülfflich  
sein wollen.

## Von Beruff vnd

annehmung der Pfarrherrn.

**E**s sol hinfuro inn S. Churf. S. Chur vnd  
Fürstenthumben / kein Pfarrherr one vorwis  
sen der Supperattendenten (denen S. Churf. S. je  
des orts ordnen / vnd solch auffsehen vornemlich be  
fohlen vnd aufflegē lassen) beneben glaubwürdigen  
zeugnüs vnd Testimonio / seines standes / forigen  
wandels / wesens vnd abzugs / so er desselbigen orts  
Supperattendenten / auffzulegen schuldig sein sol /  
auff oder angenommen werden / Wan aber hieran  
kein mangel / das er also dann zu der Examinati  
on / in die Vniuersiteten / gegen Wittenberg oder  
Leiptzig geschickt / vnd wann er vor genugsam ge  
lert / vnd tüglich befunden / zu solchem seinem Am  
bte / darzu er beruffen / auffgenommen / eingeweiht /  
vnd inuefirt werde / Vngeachtet / ob er zuuor inn  
andern Landen ordinirt / vnd Pfarren vorwaltet  
oder regiert hette.

So wollen S. Churf. S. auch nicht / das  
die Collatores die Pfarrherrn / mit dem Lehen gel  
de /



de/wie etwan geschehen/belegen/dasselbig von ih=  
nen fordern oder nehmen/oder aber jnen die Pfar=  
rhen auff eine namhafte zeit/ zu irem vortheil/  
vnd des Pfarrhers nachteil/vorleihen/Besondern  
das sie jnen dieselben Pfarrhen bleiben lassen / sie  
hetten dann der Lahr vnd lebens halben/ genugsa=  
me ursache wider sie/Solche ursachen sollen sie an  
die ordentliche Consistoria/gelangen / vnd des or=  
tes die sache gebürlicher weise örtern lassen.

## Von der Ordi= nation der Priester.

**D**ie Ordination der Priester/ sol zu Leip=  
zig vnd Wittenberg vorgenommen/auch  
allermas geschehen vnd gehalten werden / wie es  
derer orte herbracht/vnd von zeit der reinen Euan=  
gelischen Lahr vnserer seligkeit/gehalten werden.

Die jhenigen/ so einen Kirchendiener beruf=  
fen/vnd zu der Ordination schicken / sollen densel=  
ben mit nottürfftiger zerung also vorsehen / das er  
wie breuchlich/ordinirt werden kan/Damit aber  
hirinnen auch gleichheit gehalten / vnd niemand  
zur vnbilligkeit beschwert werde/sol es vff erkent=  
nis der Supperattendenten vnd Obrigkeit / jedes  
orts gestalt werden.

D ü Vnd



Und es sol vnder andern der Ordinandus/  
vor der Ordination gefragt/wo vñ was er studirt  
auch wo vnd womit er sich zuvor enthalten vnd  
genehret habe / Endlich auch fleissig Examinirt  
werden/in der Christlichen Lehr/auch ein mal o=  
der öfter/offentlich predigē/vnd do befunden/das  
derselbe an Lehr vnd wandel ungeschickt were/  
sollten die/so inen gesandt/vnd zu der Pfarr beruf=  
fen haben oder wollen/schrifftlich von dieses unge=  
schicklichkeit / berichtet vnd vorwarnet werden/  
das sie auff einen andern bedacht sein wollen / der  
zu solchem Pfarrambt tüglich sey.

## Son Pfarrherrn

Kirchen vnd Schulen diener  
inn gemein.

Ad damit hinfuro allenthalben schedliche  
Ergernis / so viel immer möglich / vorhüt=  
tet/Christliche zucht vnd erbarkeit erhalten / So  
wollen S. Churf. S. das beide/Kirchen vnd Schu=  
lendiener/vornemlich inn der Lehre / richtig vnd  
reine sein/Auch sonst in ihren leben vnd wandel  
sich beide/ in Worten / wercken vnd Kleidung er=  
barlich gegen menniglich/freundlich / züchtig vnd  
demütig/vnd in summa allenthalben vnd in allem  
Christlich/vnd also vorhalten/das sie menniglich/  
vnd



vnd sonderllch jrēn schul vñ kirchen Kindern/nicht  
anstössig/ sonder dermassen mit gutem Exempel  
vorgehen/das die Pfarrkinder / vnd sonsten mens-  
niglich/denselbigen mit lust vnd frucht/seliglichen  
vnd ane ergernüs/folgen mügen/ hierzu dann vor-  
nemlich dienen würde/da sie zuuormeidunge mens-  
schlicher vppigkeit/vñ heraus folgenden vordachts  
sich in den heiligen Ehestandt begeben / vnd sich in  
demselbigen/in Christlichen frieden vnd einigkeit  
vorhielten/ ihres Ampts vnd studierens fleissig ab-  
warteten/ Sauffens/ spielens / spacieren gehens/  
vnd anderer ergerlichen leichtfertigkeit/ auch aller  
Tabernen vnd schenckheuser/enthielten/ Vnd al-  
so menniglich zu fleissiger anhörung Gottes Wort  
vnd offter empfangunge des heiligen hochwürdigen  
Sacraments/reitzeten.

Doneben sollen sie vndereinander / sittig vnd  
friedlich leben/ mit jren Collegis / schulpersonen/  
vnd Bürgern/sich nicht in frembde hendel mengē/  
nicht gezencck oder Parthey vnder den leuthen an-  
richten/ jre Pastores vnd Supperattendentes/ in  
ehren halten/ ihnen gehorsam sein / vnnd sie nicht  
bey der gemeine vorkleinern/nicht wider sie practi-  
ciren / oder rotten vnd partheien anrichten / vnd  
die gewaltigen oder den pöbel / wider sie vorbit-  
tern oder vorhetzen / der hoffnung / sie entlichen  
müde zu machen/ vnd gar auszubeissen.

D iij

Domit



Demit auch zwischen dem gemeinen mann/  
Kirchen vnd schulen dienern / vnderscheid sey / vnd  
einer vor dem andern möge erkant werden / So sol  
len sich dieselben hinfuro / aller leichtfertigen / Kur=  
tzen / zerhackten / zerschnittenen Kleidunge / vnd  
vbermässigen vorkremunge derselben / enthalten.

Auch sollen sie ihr Weib vnd Kindt / zur zucht  
vnd erbarkeit ziehen / aller vnehrlichen handtlerun  
gen / als Wein oder Bierschenckens / Kauffmann=  
schafft / vñ dergleichen handel / sich enthalten / Auff  
der Cantzel die Reuthe / Ex affectu / nicht schme=  
hen / ires studij vnd Ampts warten / Vnd sonder=  
lich neben der Biblia / die Postillen Lutherj / Co=  
cos Theologicos Philippi / lateinisch oder deutsch /  
die Augspurgische Confession / sampt derselben ob  
bemelten Repetition / sollen sie oft vnd fleissig le=  
sen / Vnd alle ire Predigten vnd lehr / auff dieselbē  
Confessionen vnd declarationen / gründen vnd rich  
ten / Damit einerley form vnd eintrechtigkeit / in  
der lehr / in S. Churf. S. Landen erhalten / vñ auff  
die nachkomenden gepflantzet werde / Welcher vr=  
sach halbē / S. Churf. S. auch befohlen / auff dersel  
ben vnkosten / dieselbe Confession vnd Repetition /  
von neuen wider zu drucken / vñ in eine jede Pfarre  
Kirche / ein Exemplar / beider Confession zuuoror=  
denen / das stets bey den Pfarren bleibe / vñ ins In  
uentarium vorzeichnet werde.

Das



Das aber von Wein vnd Bier schencken / dro-  
ben gemeldet ist / sol also vorstanden werden / Da  
den Kirchendienern eigener Wein wüchsse / oder zu  
Decem gefiele / Oder sie auff der Pfarr oder son-  
sten / gerechtigkeit hetten / Bier zubrawen / mehr  
dann sie zur haushaltung bedürffen / das jnen sol-  
ches bey fassen / eymern / vnd tonnen / andern leuten  
zuuorkauffen / vngewehret sein sol / Alleine das sie  
nicht schenck zeichen ausstecken / oder geste zur ze-  
che im hause setzen / damit nicht etwan in Tauffen  
vnd Sacrament reichen / oder sonsten / schimpfflich  
gehandelt werde / vnd anderer mangel vorfallen  
möchte / Da sich einer anders dann wie gemelt /  
vorhaltē würde / sol seines Ampts entsetzt werden.

Die Stadt Pfarrherr sollen vom Rath vnd  
der gemeine gewolet / vnd dem Supperattenden-  
ten / zugeschickt vnd presentirt werden / der sie nach  
vorhöre vnd erkündigunge jres wandels halben / sol  
zur Ordination / mit seinem vnd des Raths Testi-  
monio / von beruff vnd erbarn Christlichem wan-  
del vnd leben / schicken / do sollen sie weiter Exami-  
nirt vnd Ordinirt werden / Vnd nachinals sollen  
die Stedte oder der Rath / bey S. Churf. S. die  
Confirmation zusuchen / schuldig sein / Vnd was  
in S. Churf. S. Cantzley / für die Confirmation  
zugeben / sol dasselbe von den vorstchern des gemei-  
nen Rastens doselbst / vnd nicht von dem neuen Pa-  
stor / entricht werden.

Die



Die Diaconen aber sol der Pfarrherr neben dem Rath wehlen.

Alle Kirchen vnd Schuldiener / sollen von den Supperattendenten oder Consistorio / zuuorn vor hört / Vnd nach dem sie zu solchem dienst tüglich befunden / Confirmirt werden.

Der Pastor in Stedten / sol alle Sontag vnd Fest / die gewöhnliche Lectio des Euangelij / vnd in der wochen ein mal oder zwier / ein Euangelisten / oder Epistolam Pauli / ordentlich dem Volcke auslegen / nach gelegenheit der zeit / vnd vorstandt der zuhörer.

Der Diaconus sol nach mittage / die Epistolam Dominicalem / vnd in der wochen ein mal oder zwier dem jungen Volck den Catechismum predigen / vnd die Kinder doraus Examiniren.

Damit auch solchs desto mehr geschehen / vnd an dem kein mangel sein möge / Sollen sie ire Predigten / also ordnen vnd disponiren / das allewege auff die Sontage / vnd andere Christliche Fest / das Euangelium frü geprediget / Vnd do Communicanten vorhanden / das Almbt gehalten / Nach mittag aber / allezeit der Catechismus geprediget vnd geübet / vnd sonsten in der wochen / auch eines tages ein mal geprediget werde.

Da auch das junge volck in der wochen / von wegen



wegen des Ackerbauens/oder anderer arbeit/ vor-  
hindert/nicht leichtlich köndt inn die Kirchen kom-  
men/Soll der Catechismus auff den Sontag nach  
mittage / vnd die Epistel auff einen andern tag in  
der wochen/ausgelegt werden/Wie solchs der Pas-  
stor/dem volck am bequemisten sein/erachtē wirt.

Alber es geschehe zu welcher zeit es wolle / So  
sollen sie den Catechismum / der Jugend fleissig  
fürtragen/vnd im lehren desselben / nicht ire kunst  
vnd geschickligkeit beweisen / sondern die Kinder  
Lehr/dem vnuorstendigen jungen volck / auffe al-  
ler einfeldigst/vnd immer auff einerley form vnd  
weis fürtragen/ vnd also wider von ihnen einfor-  
dern/vnd Examiniren/Dann das arme junge vn-  
geschickte volck/irre gemacht wird/vnd wenig be-  
halten kan/so man gar weitlenfftig / vnd mit vn-  
gleicher form vnd weis zureden/den Catechismum  
handelt.

Vnd sollen die Pastores / inn Dörffern vnd  
kleinen Stedlein/das junge volck/auch knecht vnd  
meide/zum Catechismo fordern/vnd fleissig Exa-  
miniren/Vnd damit sie in die Kirchen kommen/  
sollen die Eltern/Erbherrs / Richter/ Schösser/  
vnd andere Obrigkeit/nach jedes orts gelegenheit/  
ernstlich darzu helfen.

Es sol aber der Pfarherr / die gelindigkeit  
brauchen / das er das arme einfeltig arbeitssame  
volck/



volck/nit vbel anfare / vnd abschrecke von solcher  
vorhöre / Sondern fein freundlich anspreche / vnd  
in der erste / mit zimlicher antwort zu frieden sey /  
die vorhorten locke / vnd vormahne zur besserunge  
mit erzehlung der frucht / so aus solchem lernen / ent  
lichen erfolgen werde.

Er sol auch die Hausbetere vnd hausmüttere  
von der Cantzel vormahnen / das sie ihre Kinder  
vnd Gesinde / mit freundlichkeit zu solchem Exa  
men weisen vnd halten / Auch zu gutem Exempel  
vnd anreizunge der jungen / selbst vnbeschwerlich  
vnd willig / zu der vorhör sich einstellen wolten.

Vnd damit ihr Gesinde beten lerne / sollen sie  
etliche stund in der wochen selbst / oder durch ihre  
Kinder / die stücke des Catechismi fürsprechen vnd  
vorlesen.

Da sie aber selbst vngelert / vnd im haus nie  
mandt hetten / der lesen könd / Sollen sie einem ar  
men Knaben / in der schulen etwas geben / der ihrem  
Gesinde zu gewissen stunden / den Catechismum  
vorspreche oder lese / vnd Geistliche gesenge lehre.

Sonderlich aber / sollen die Hausveter / fleis  
sig vormahnet werden / das sie ihre Kinder / Knaben  
vnd meidlein (da Junckfrawen schulen gehalten  
werden) fleissig zur schulen halten / darinnen sie  
vnter anderm / auch den Catechismum / für sich auf  
wendig /



wendig/ vnd andern vorlesen vnd lernen können.

Das sie auch armen schülern / frembden vnd einwohnern / die für den heusern das Almosen suchen / mit lateinischen vnd deutschen geistlichen gesungen / von Luthero seliger gedechtnus gemacht / mildiglich nach irem vormögen geben / Vnd die andern müßigen arbeit vnd schulflüchtigen bettel Kinder / hinweg weisen.

Es sollen die Pfarherrn vnd Kirchendiener / die Krancken / betrübten vnd bekümmerten Christen / offtmals / sonderlich aber zu sterbens zeitten / besuchen vnd trösten / hierinnen willig vnd vnuerdrossen sein / Vnd eben gleich bereit den armen hierinnen zudienen / als den Reichen.

Vnd da sie bey den Krancken in heusern / grossen armut / hunger / oder andere gebrechen / an nöthigen dingen spüren würden / Sollen sie dieselben / den vorstehern des gemeinen Kastens anzeigen / das solchen heimlichen armen leuten / die ihre notturfft aus scham niemand klagen dürffen / geraten vnd geholffen werde.

Auch sollen sie wolhabende Bürger vnd Bürgerinne / in sonderheit ansprechen / vnd Christlich vormahnen / das sie solchen armen hülff vnd wartlosen / mit gelt / speis / labunge / leinen gerete / vnd der gleichen / behülfflich vnd tröstlich sein.

Es sollen auch die Pastores vnd Diaconi /

E ü die



die Hospittal/wo die vorhanden/auch andere Kran-  
cken in heußern / so jr begeren / oder mit dem Sa-  
crament verwaret sein/vielfmals besuchen / diesel-  
ben mit Gottes Wort trösten/stercken / vnd zur  
Christlicher gedult vnd hoffnung / gnediger erlö-  
sung vormahnen.

Auch daneben mit fleis erforschen/ wie die ar-  
men leute in Hospitaln/mit speis/ tranck / lager/  
vnd anderer Wartunge vnd notturfft/vorsorget  
Werden.

Sie sollen auch oftmals jre Pfarckinder/ von  
der Cantzel vormahnen/das sie dem gemeinen Ka-  
sten/nach vormügen/mit wochenlichem einlegen/  
vnd in andere wege/gerne bessern.

So sollen auch die Pfarhern in Stedten/ gute  
achtung geben / auff der Kirchen einkommen/ vnd  
auff das ersamlete gelt / das mit demselben trew-  
lich vmbgangen/vnd der armen bestes/vnd nicht ei-  
gener nutz gesucht vnd gefürdert werde.

Dieweil auch viel vnraths vnd sünde/aus dem  
heimlichen winckel vorlöbnüssen/entspringt/Sol-  
len die Pfarhern / fleissig vnd ernstlich darwider  
predigen/vnd das junge volck vormahnen / das sie  
sich nicht an jhrer Eltern/oder denen sie befohlen/  
vorwissen vnd rath vorehlichen.

Auch das sie sich der verbotenen graduum / in  
freien enthalten / Welche verbotene gradus/ein  
mal



mal im jar / dem volck von der Cantzel sollen vor=  
gelesen vnd verkündiget werden / mit crinnerung /  
was für beschwernis vnd gefahr / auff solch vnor=  
dentlich heiraten / pflaget zu folgen.

Da sie in ihrem Kirchspiel / jemandt erfahren  
würden / der grober laster halben berüchtiget we=  
re / sollen sie die Obrigkeit in geheim vormahnen /  
ernstlich einsehen zu haben / das solche laster / so No=  
toria vnd offenbar / gestrafft werden / Vnd da sol=  
che vormanunge / bey der Obrigkeit / nicht stadt  
finden wolte / sollen die Pastores solches den Sup=  
perattendenten oder dem Consistorio vormelden.

Desgleichen sollen sie handeln mit denen / die  
nach vorgangener vormanunge vnd vorwarnun=  
ge / in vorachtunge der Predigten vnd Sacrament  
oder in öffentlichen irthumben / trotzlich vorhar=  
ren / das dieselbe der Obrigkeit / oder durch den  
Supperattendenten / dem Consistorio angegeben  
werden / Vnd da sie darüber in irem vnbusferti=  
gen leben blieben / Sollen dieselben zu keiner Lauf=  
fe oder Befatterschaft zugelassen / auch nach irem  
absterben / nicht mit Schülern / gesungen / vnd an=  
dern gewöhnlichen Ceremonien / zur erden bestat=  
tet werden.

Es sollen auch alle Pfarherrn / inn Stedten  
vnd Dörffern / Hochzeitzeiten / vnd Reichpredigten  
E iij zuthun /



zuthun/so es bey ihnen gesucht wirdt/ schuldig sein/  
Dagegen sollen ihnen drey oder zwene groschen/  
von den anlangenden/ gegeben werden.

**E**In jeder Dorffpfarherr / sol alle Sontag  
vnd Feiertag/ zwey mal frue das Euangeli-  
um/ vnd nach mittag/ auch in der wochen ein mal/  
den Catechismum predigen/ Were aber viel volcks  
in eine Pfarre gewidumbt / oder k̄onte sonst mit  
nutz vnd frucht geschehen / sol der Catechismus  
auch mehrmals/ vnd wie oben / von StadtPfar-  
herrn gemeldet wirdt/ geleret werden.

Die Dorffpfarherrn sollen die C̄uster dahin  
halten/das sie den Catechismum / fleissig treiben/  
vnd die jugent vorh̄oren/auff form vnd mass/ wie  
oben vorleibet.

Vnd nachdem bisweilen Studenten auff die  
Dorffer gehen/auch sonst aus andern orten Pfar-  
herrn/Diacon/vnd andere Kirchendiener zu ein-  
ander kommen/vnd begeren sich alda in der Kirch-  
en/mit Predigen zuvorsuchen vnd zu vben / Soll  
der Pfarherr derselben keinen aufftreten vnd Pre-  
digen lassen / er bringe dann von dem Herrn Pa-  
stor/oder einem Diacono / ein schriftlich zeuck-  
n̄us/das er sicher zu predigen mag zugelassen wer-  
den/ Vnd das Concept seiner predigt / gedachtem  
Herrn Pastori/oder ein̄e aus den Diaconis / oder  
dem Supperattendenten/zuvorn gewisset hat.

Alle



Alle Pastores sollen sich gegen solchen / die sich zu predigen angeben / wissen zuuorhalten / als ley vnratz vnd ergernus / auch irerer der Pfarherrn selbst beschwernus / zuuorhütten.

Es sol auch ein jeder Dorffpfarherr / alle jar / zwischen Ostern vnd Pfingsten / alle seine Pfarinder / die des alters sind / das sie nun mehr zum Sacrament gehen / Mann vnd Weibes personen / von den fürnemsten Artickeln Christlicher lehre / fragen / vnd die Zehen Gebot / glauben / das gebet / einsetzung der Sacrament / abent vnd morgen sagen / das gebet vnd dancksagung / vor vnd nach dem essen / nach einander her sagen lassen / Daraus zuerfahren / wie sich das gemeine volck / aus den predigten bessere / Vnd die jhenigen / so vngeschickt befunden werden / sol er mercken vnd auffzeichnen / vnd vormanen / das sie sich bessern wolten / Vñ da er vber ein jar im Examine gleiche vngeschicklichkeit vormercken würde / solche personen des Dorffes Obrigkeit / oder dem Supperattendenten / angeben.

Er sol auch schuldig sein / von solchem seinem Examine / wie er die Leute geschickt oder vngeschickt befunden habe / Vnd was er mehr gebrechen vnd ursach zuklagen haben würde / jerlichen vor Pfingsten / seinem Supperattendenten für zu tragen / vnd Relation zuthun / schriftlich oder mündlich.

Er



Er sol auch die Eltern fleißig vormahnen/  
das sie ihre Kinder zum Catechismo ernstlich hal-  
ten/ Vnd do er jemand vormerckt/ der seine Kinde  
re dauon abhielte / Sol er denselben dem Richter  
anzeigen/das er nach gebüre gestrafft werde/ Vnd  
do der Richter dorinne seumigk würde / sol er es  
der weltlichen Obrigkeit klagen.

Bey den Kirchen veteren sol er anhalten / das  
sie von der Kirchen einkommen/eine deutsche Bi-  
blia/Mugsburgische Confession / vnd deren obge-  
melte Repetition/ Agenda / auch die deutsche Co-  
cos Communes/erkauffen/die bey der Pfarr blei-  
ben/vnd in das Inuentarium vorzeichnet werdē/  
Dieselbe sol er vnd der Cüster fleißig zulesen/  
schuldig sein.

Wann er auch von seinem Supperattenden-  
ten/zum Synodo beruffen wirdet/sol er mit einer  
vorzeichnus seiner gebrechen/gehorsamlich erschei-  
nen/vñ die zerung zu solcher reyse/von dē Kirchve-  
tern fordern / Die ihme von den Gottes Kasten/  
Krafft vnser befehlichs/zimlicher weise sol erstat-  
tet werden.

Er sol auch in den Sontagspredigten / seine  
Pfarrkinder oftmals vormanen/zu fleißiger an-  
hörunge Gottes Worts / offter entpfahunge des  
Hochwürdigen Sacraments des Leibs vnd Bluts  
Christi/zu teglicher anruffunge zu Gott / für gut  
Regiment/



Regiment / für friede / glück vñ wolfart S. Churf.  
S. vnd der vnderthanen / mit angeheffter crnstlich-  
er vormanunge / das er von S. Churf. befehlich  
habe / wider solche vorachter Gottes Worts zuvor  
fahren / inn allermaß oben bey den Artickeln der  
Stadt Pfarherrn / vormeldet ist / deme er der  
Dorffpfarherr / dann auch also wol / als die Stadt  
pfarherr / gebürliche folge thun sollen.

Jedoch sollen die Dorffpfarrerr / vor erzei-  
gung solchs ernsts / seinem Supperattendenten /  
oder nechsten Stadt Pfarherrn / vmb rath zu fra-  
gen / schuldig sein / damit nicht Ex priuato affectu /  
vnd vnbedechtig in solchen hohen dingen / etwas ge-  
handelt werde / doraus hernach mancherley vnrich-  
tigkeit erwachsen möchte.

Desgleichen sol er auff der Cantzel straffen /  
die vnordnungen / so etwa vnder der Predigt / auff  
spielpletzen / zechen / dentzen / Kremerey / fröhnen /  
diensten / getrieben würden / Vnd die Richter oder  
Gerichtsuorwaltere / sonderlich vormahnen / dor-  
an zu sein / das der ihenige gebüßet werde / so die  
Predigt ane nötige vrsachen / vorseumet / Vnd da  
die Richter vber solche vormanung hinlessig we-  
ren / sol er sie vor dem Erbherrn vorklagen.

Es sollen auch die Pfarherrn auff den Dörf-  
fern / gewisse Register halten / wieviel / vnd wesa  
H Ein



Kinder vñd leute / sie jerlich Teuffen / Copuliren /  
oder in Ehestandt einsegnen / vñd solche Register /  
also in der Kirchen vorwarunge / beylegen / Da-  
mit die zu jeder zeit zubefinden.

Da ein Pfarherr mit tode abgehen würde / sol  
der Supperattendens vorschaffen / das dieselbe Kir-  
che / mit der nechsten Flecken Pfarherr einem / od-  
der jemand anders / der darzu tüglich / vñd vnuor-  
dechtig sey so lange bestellet / vñd vorsehen werde /  
bis die Witfraw aus den Pfarr gütern / abgeferti-  
get werde / welches dann nach ausgang eines viertel  
Jars vngesehrlich / geschehen sol / damit alsbald  
ein naxer Pfarherr / in die Pfarre müge gebracht  
vñd eingewiset werden / Vñd die Pfarre nicht öde  
gelassen / noch das Kirchen amt / odder die seinge-  
pfarten vñd Kirchenkinder / hiran geseumet wer-  
den.

Es sol auch der Supperattendens / neben dem  
Collatore / Lehenherrn / Rath / Richtern / vñd Ge-  
meinden / eine billiche vorgleichunge machen / nach  
gelegenheit des Inuentarij / der zeit des Jars / vñd  
der dem t ordienten gewechs auff dem Felde / vñd  
andern einkommen der Pfarr / Damit der Wits-  
wen vñd iren Kindern / dasjenige / so der Vater seli-  
ger fast vordienet hat / nit entzogen / Vñd doch die  
Pfarre nicht gar voröset / vñd ausgeschepfft werde /  
das der naxer Pastor nachmals gar nichts finde / vñd  
lans



lange zeit vorgeblich dienen müsse/ Sondern das  
gleichheit hierinnen gehalten/ Keinem mehr/ vnd dē  
andern weniger/ gegeben / Oder aber sonsten aus  
gefastem neyde/ oder vnuorschulter abgunst / dem  
einem theil vnbillich vorgehalten/vnd dem andern  
zugewendet werde.

Sonderlich sollen die Supperattendenten da-  
rob sein/ das dem Inuentario / genugk folge ge-  
schehe/ Vnd alles das/so vorzeichent ist/ inn dem  
werth vnd werden/bey der Pfarr gelassen werde/  
wie es der vorstorbenec Pfarherr erstlich gefunden  
hat.

Nachdem auch an etzlichen orthen/die Schöf-  
fer vnd Lehenherrn/sich anmassen / die Pastores  
so von nawen angenommen / vnd auff die Pfarrhen  
sollen gesetzt werden/selbst einzuweisen/Vnd von  
denselben/für solche einweisung/einen gülden oder  
gülden groschen zufordern/ Achten S. Churf. S.  
solche nawe aufflage vnbillich / vnd das die Schöf-  
fer vnd Lehenherrn / an das schuldig sein / den ar-  
men vnuormügenden Pastorn / auch ane einige  
vorgeltunge/alle mügliche fürderunge / Gott vnd  
dem heyligen Predig amt zu ehren / zübeweisen/  
Derhalb sollen sie gar nichts/vor solche einweisun-  
ge/fordern oder nehmen.

## Von Schulen.

Es ü Die



**D**ie Supperattendenten vnd Pastores sol-  
len sich mit allem ernst vnd fleis / der schu-  
len annehmen / vnd dieselben neben dem Rath / wol  
bestellen / Auch sol alle halbe Jar ein Examen/  
der Knaben in der schulen / in beysein des Pfarhers/  
des gleichen Bürgermeisters / Stadtschreibers / vnd  
andere zwene des Raths / so es vorstehen / gehalten  
werden / Auch vmb mehrers ansehens willen / vnd  
damit die Knaben zu grossen fleis / in der lehrunge  
gereitzet werden / vnd sich auff die Examina frew-  
en vnd rüsten / mögen etzliche groschen / aus dem ge-  
meinen Kasten genohmen / vnd dafür semmeln od-  
der dergleichen / gekaufft / vnd nachmals den Kna-  
ben / die in dem Examine / mehr den andere / löblich  
Respondirt / vnd sich das vorgangene halbe Jar /  
mercklich gebessert haben / als zur vorehrunge / aus-  
getheilet werden.

Der Schulmeister mit seinen gehülffen / sol-  
len mit rath vnd vorwissen des Pfarherrs / auff  
vnd angenohmen / Vnd hirüber keiner eingedrun-  
gen oder entsetzt werden.

Die Knaben sollen sie mit fleis Instituiren  
im Catechismo / Grammatica / Musica / vnd sich hir  
innen auch nach dem büchlein / des Ehrwürdigen  
vnd hochgelarten / Doctoris Martini Lutheri seli-  
gen / des Titul / Vnderricht der Visitatorn zc. rich-  
ten / vnd vnuordrossen sein / mit den Knaben zu de-  
cliniren /



cliniren / coniugiren / constructiones zusuchen/  
Daneben sollen sie die Kinder fleissig halten / zum  
langsam / klar / vnd vnderchiedlich lesen / vnd pro=  
nunciren zum latein / reden vnd schreiben / vnd zu  
einer gutter gemeiner leslichen schrift.

Sie sollen auch nicht als Tyrannen / mit den  
Kindern vngehen / sondern mit vornunfft vnd  
mas / dieselben züchtigen mit der Rutten / ane vor=  
wundunge oder bescheidunge / des leibes vnd ge=  
sundheit.

Die Schulen diener / sollen sich auch inn den  
Kirchen / mit singen vnd andern / nach ordnung  
vnd befehlich des Pfarherrn / vorhalten.

## Dorff Cüster.

**E**S sollen die Kirchner oder Blöckner / vom  
Richter / Kirchvetern / vnd Eldisten aus der  
Gemeine / mit vorwissen des Pfarherrn gewelet /  
vnd förder dem Consistorio / oder Supperatten=  
denten / presentirt vnd zugeschickt werden / welche  
ihnen verhören / vnd do er in Examine geschickt be=  
funden / zum Ambt Confirmiren vnd bestetigen  
sollen / Vnd demnach / so sol wider des Pfarherrn  
willen / keiner angenommen oder eingedrungen wer=  
den / in betrachtung / das sie in vorrichtung der Kir

§ iii chne



chen Embter/bey einander sein/vnd einander helf-  
fen müssen/ Auch ein jeder Pfarherr/in deme/ sei-  
nem Glöckner zubefehlen vnd zu gebieten hat/ Er  
jme auch hirinnen / billichen gehorsam zuleisten/  
schuldigt /vnd nicht wider streben sol/Würde aber  
vom Kirchner/in Kirchendiensten/einig vorseum-  
nüs oder vnflcis befunden/vnd er vom Pfarherrn  
hierumb gestrafft/nicht folgen / noch sich bessern/  
besondern seins eignen Kopffs mutwillig leben wol-  
len/so sol sich der Pfarherr desselbigen/ erstlich ge-  
gen den Richter vnd Kirchvotern beklagen/ vnd da  
keine besserung folgen wolte/er der Kirchner seins  
diensts entsatzt/vnd ein ander gehorsamer vnd fleis-  
siger/an seine stath auffgenommen werden.

Doch sol kein Pfarherr oder Gemein semp-  
lich/viel weniger sonderlich/iren Custodem / ent-  
urlauben oder wegkstoffen/one vorgehende beschul-  
digung bey dem Supperattendenten/ oder Consi-  
storio/welche des Pfarheres vnd der Gemeine kla-  
ge/vnd des Cüstors entschuldigung/ mit fleis vor-  
hören sollen/Vud nach befindung des handels/den  
Cüstor an dem dienst helffen erhalten / oder wegk-  
weisen/darmit nicht ein vnschuldiger armer man/  
Ex affectu/one billiche vrsach/verstoffen werde.

Vnd do ein Custos von neuen angenommen  
würde/sol derselbe von der Gemein/ auff ihre oder  
der Kirchen(do sie des vormögens) vnkosten/mit  
seinem



seinem gerethe vnd gesinde / geholet werde.  
Die DorffCüster sollen vorpflichtet sein / alle  
Sontage nach mittag / vnd in der wochen / auch  
auff einen gewissen tag / die Kinder den Catechis=  
mum / vnd Christliche deutsche gesenge mit fleis vn=  
deutlich zulehren / Vnd nachmals in den vorgespo=  
chenen oder vorgelesenen Artickeln des Catechis=  
mi / widerumb zuuorhören vnd zu Examiniren /  
Vnd do eins oder mehr Filial zu der Pfarr gehö=  
reten / sol er mit solchem lehren / mit rath seines Pa=  
stors / dermassen abwechseln / das die jugent in al=  
len Dörffern / nach notturfft vnderwiesen / vnd ja  
nicht vorseumet werde.

Es sollen sich aber die Kirchner sonderlich bes=  
fleissigen / das sie die Gebete / den Kindern vnd alden  
fein langsam / klar / deutlich vnd vnderschiedlich /  
vorsprechen oder vorlesen / von wort zu worten /  
wie sie im kleinen Catechismo gedruckt seind / Vñ  
sollen nicht so freuel vnd kün oder so vnachtsam  
sein / das sie die wort vorendern / vormehren / vor=  
kürzen oder vorstümmeln / anders / dann das ge=  
druckte Exemplar vormag / dann dadurch wirdt  
das junge volck vbel vnderwiesen / vnd lernet nach=  
mals einer von dem andern vnrecht beten.

Damit auch die Feiertage / mit anhörung Got=  
tes Worts / recht geheiliget / vnd Gott alzeit gelob=  
bat /



bet/dieselbige mit missiggang vnd andern ergerli-  
chen wesen/nicht vbel zubracht werden/ So sollen  
die Kirchner an denen örtern / do die PfarKirchen  
Filial haben/so offte der Pfarherr/an derselbigen  
orthe cinem/frue predigt/ mitler zeit dem volcke/  
an andern ortten / do sie des Pfarherrn Predigt  
nicht hören können/die Epistel vnd Euangelium  
desselbigen Sontags/vorlesen/vnd etzliche Christ-  
liche deutzsche lieder singen/ Wann aber der Pfar-  
herr desselbigen orts/nach mittage predigt/ sol der  
Custos alsdann am andern orte/der jugent den Ca-  
techismum vorlesen/vnd mit jnen fleissig vben.

Es sol aber keinem Glöckner/der nicht exami-  
nirt vnd ordinirt / hirüber zu predigen nachgelas-  
sen/ Do sie aber examinirt vnd ordinirt/vnd auch  
das Diaconat Ambt/ mit zuvorsorgen / beruffen  
werden/sol jnen nicht allein zu predigen/ besondern  
auch andere Kirchen Ambt / mit Beicht hören/  
Sacrament reichen/vnd andern / vorgunst vnd  
nachgelassen werden.

Es sollen die Pfarherrn jre Glöckner/ferner  
nicht/dann souiel jr Kirchendienst belanget / mit  
boten lauffen/oder andern zu ihrem eignen nutz/  
dringen oder beschweren/ Besondern jres befohle-  
nen dienste/zu jeder zeit/vnuorhinderlich abwar-  
then lassen.

Also sollen sich auch die Glöckner hütten/vnd  
mit



mit fleis vorsehen / das sie zwischen der gemeine  
Kirchfart / vnd Pfarherrn / keine meuterey / facti-  
on / oder widerwillen / daraus vorkleinerung des  
Pfarherrn / vnd vorachtung der Predigt / Beicht /  
vnd Sacraments / zu folgen / pflegen / erregen / Son-  
dern alzeit gegen irem Pfarherrn / freundlich / ehr-  
erbiettig / vnd zu fried vnd einigkeit geneiget sein /  
So aber anders vormerckt / sollen sie der gestalt /  
wie obuormeldet / vom ambt entsatzt / vnd andere  
fromme vnd ruhige diener / an ire stath geordnet  
werden.

Vnd nachdem an etzlichen orten die Custodes  
vnbillich beschwert worden sein / mit dem both-  
korn oder leykauff / das sie jerlich von irem dienst /  
zwen / drey / oder vier scheffel korn / etwa einen gül-  
den / der Gemeine haben geben müssen / im namen  
vnd schein / als solte der Custos / von nawen bestel-  
let vnd gemietet werden / welchen abzugk dann die  
Gemeine vorsoffen hat / Haben die Visitatores  
vormöge S. Churf. S. befehliche / solche vnchrist-  
liche / der armen diener beschwerunge / vnd vnleidi-  
che schinderey / durchaus abgeschafft vnd vorboten /  
das kein Custos forthin / das geringste / der Gemei-  
ne zu Bothkorn oder leykauff / reichen oder geben  
sol / on das erste mal / wann er angenommen / vnd  
mit fuhr geholet ist / alsdann mag er sich mit den  
nachbarn bekant zu machen / etliche groschen der  
Dorffschafft zu vortrincken geben / jedoch / das  
S auch



auch in solchem ein mas gehalten / vnd der nawe  
Custos / nicht vber sechs groschen zugeben / gedrun-  
gen werde.

Vnd do die Pawern iren Schreibern / die ge-  
wönliche förderung / mit holtz führen / viehut / vnd  
dergleichen / woltē entziehen / darumb / das sie solch  
bothkorn oder Leykauff / nit mehr jerlich beque-  
men / Sol der Richter vnd andere Obrigkeit schul-  
dig sein / die Pawern mit ernst vnd bedröung  
harter straff / dohin zuhalten / das sie ihren Schrei-  
bern / das ihnen thun / wie zuuorn / do sie das both-  
korn vnd leykauff empfangen haben.

Mit der Viehuth / sol es souiel möglich / also  
gehalten werden / das wo die Pawern des viehes /  
vmb die zech hüten / beide / die Dorffpfarherrn vñ  
Custodes / derselben zechhut gefreiet vnd entnom-  
men sein sollen / Dann weil solche personen / zum  
Kirchendienst bescheiden vnd vorordnet sein / vnd  
warten müssen / welche stund sie zum Kindtauffen /  
oder zu den Krancken inn todes nöten / erfordert  
werdē / Können sie nicht zugleich / auff solch jr ambt  
warten / vnd auch des viehes hüten / Derwegen  
sollen sie mit der zechhutt / nit beschweret werden /  
auch den Pawern nichts dafür zugelten odder zu-  
geben / schuldig sein / vnd gleichwol macht haben /  
jr viehe vnder der Gemeine viehe zutreiben / Vnd  
hirinnen von den Pawern / nicht gefehrt werden /  
welche vorpflichtet sein sollen / vor den schaden gut  
zu sein /



zu sein/so des Pfarhers oder Cüsters viehe/ in sol  
cher zechhuet verloren würde/gleich so wol/als sie  
den andern Nachbarn/ so umb die zech selbst hüt-  
ten/für den schaden abtrag thun müssen.

Da man aber vom viehe/einem bestelten hir-  
ten lohnet / sollen Pfarherr vnd Cüstor / gleiche  
bürden mit den nachbarn tragen / vnd vor jr viehe  
auch reichen vnd geben / nach gewonheit des ortes/  
gleich andern/one gefehrde.

Als auch die Glöckner gemeiniglich/ sehr ge-  
ringe besoldung haben / das sie sich mit iren Weib  
vnd Kindern/dayon nicht zuerhaltē/ Sonsten auch  
die Kirchen Kinder vnd Gemein/einen müssig gen-  
ger auff solchen dienst/zu erhalten vnuormögend/  
Derwegen auch gut vnd nötig/das Handwercks  
leuthe hierzu beruffen/vnd angenommen/Damit  
nun am Kirchen dienste / kein mangel sey / so las-  
sen sein Churf. gnaden nach/ das die Kirchner / so  
auff den Dörffern/ handtwerge können/ dieselben  
nicht aussershalb/auff den Herrnhöfen / odder son-  
sten / sondern allein doheim inn ihren heusern zur  
notturfft / vnd nicht zu feilem kauff / den umbli-  
genden Stedten/vnd Weistern des selbigen Handt-  
werges zu nachtheil/treiben.

Hieran sie dann die Stedte / vnnnd derselben  
handtwergs meistere / oder Communen / vnbes-  
trübt vnd vnuorhindert lassen sollen / Do aber  
S ü zwischen



Zwischen Stedten/Dörffern/oder derselben Erb-  
herren/sonderliche vortrage / wie viel Weistere ei-  
nes handwergs/jedes orts geduldet werden solten/  
auffgerichtet/ So sol der Kirchner/vmb dieser S.  
Churf.S. nachlassung willen nicht befreiet / son-  
dern mit in dieselbige zal gerechnet werden.

Damit sich auch die Glöckner / deste bas zuer-  
halden/so sollen jnen beide/Pfarherrn vnd Kirch-  
nern/jeder auff die Quartal/ vnd also vier mal im  
jar/do die Kirchen vormögend/einen groschen/od-  
der do sie arm/auff ein Quartal ein halben grosch-  
en/ vnd also das jar vber zwene groschen zugeben/  
schuldig sein.

Do auch die gewonheit/ den Pfarherrn vnd  
Glöcknern/brot zugeben/darauff sie etzliche umb-  
genge einzumahnen haben / doch von vielen Paw-  
ern/in deme/das sie solch brot / so jnen sol gegeben  
werden/vbel oder viel zu klein backen / betrieglich  
gehandelt wirdet / So sol hinfuro ein jedes der  
brot / so man dem Pfarher vnd Glöckner zugeben  
schuldig ist/eins groschen werth sein/ oder so es ge-  
ringer/vnd dem Kirchner nicht annemlich/ ein sil-  
bern groschen dafür gegeben werden.

Vnd weil es vorschienet zeit / gewonheit ge-  
wesen/das man den Kirchnern auff den Dörffern  
den grünen Donnerstag oder Oster eyer/ desgleich  
en den heiligen abent / oder new Jar / so sie den  
sprengekessel oder geweihte wasser/ vmbgetragen/  
Nun



Nun aber weil solchs gefallen / nicht mehr geben  
wollen / gleichwol es umb ein geringes zuthun ist /  
also / das sich desselbigen jemandes / zu beschweren  
nicht ursache / So achten S. Churf. S. gut vnd bil  
lich / das jnen solchs nachmals / gutwillig gegeben  
werde / soniel mehr / weil es frey vnd auff keine ge  
wisse anzal gerichtet / oder jemandes doran gebun  
den.

## Was an den Pfar

herrn / Diaconis / vnd Glöcknern / umb vor  
richtung willen jres Ampts / in etzli  
chen fellen / sol gegeben vnd nach  
gelassen werden.

Es sol niemands / von reichunge des heiligen  
Sacraments der Lauffe / vnd des Nach  
mals des Herren / den Kirchendienern etwas zuge  
ben pflichtig sein / Do ihnen aber jemandts etwas  
freywillig vngefordert / zugeben geneigt / das sol  
jnen zunehmen / vnuorboten sein.

## Zum Spffer.

Es auch viel Klagen fürfallen / das die Pfar  
herrn vnd Schreiber / ihr gebürlich Decem  
S iii vnd



vnd Gpffer/von den PfarKindern/ mit schwerlich  
er mühe vnd grossen vorsaumnus ermanen/ zu zei  
ten auch gar nichts bekommen mögen/vnd der Kir  
chendiener besoldung/hirdurch gantz vnbillich ge  
schwecht/ vnd aber ein jeder arbeiter seines lohns  
würdig/ auch die/ so den Kirchen dienen/ von der  
Kirchen erhalten werden sollen/ So sol hinfuro  
ein jedes Mensch/das zwelff Jar erreicht/ es habe  
Communicirt oder nicht/ seinem Pfarherrn alle  
quartal einen/vnd also das jar vier pfennige Gpf  
fergelt/vnwegerlich zugeben pflichtig sein/ Da  
mit sie auch hirmit nicht mutwilliglich vorzogen/  
oder in andere wege voruorthet/ so sollen ihnen  
die Richter/eines jeden eingepfarten Dorffo/sol  
lich Gpffer/vnder irer gemeine/vnd bey iren Nach  
barn/freundlich/vnd im fall der wegerung/ ernst  
lich einzumahnen/ vnd dem Pfarherr/beneben  
glaubwürdigen genugsamen bericht/ zu vberant  
worten schuldig sein/ So oft aber die Richter hie  
rinnen oder in andern/so jnen die eingepfarten zu  
reichen pflichtig/zuvorhelffen seumig oder partei  
isch erfunden/sollen sie zehen groschen zur straff er  
legen/ Wo aber disfals ein mehrers zugeben her  
bracht/sol es nochmals dabey bleiben/vnd hierüber  
diese vier pfennige nicht gereicht werden.

Getreidich zins.

Was



**W** Als man den Pfarherrn vnd Schreibern/  
auff den Dörffern/von Korn vñ habern zin  
set/sol alles in des Pfarherrn vnd Custodis haus  
auff einen tag gebracht / vñd alda in beysein des  
Richters oder heimbürgen/gemessen werden / da-  
mit man sehe/das ein jeder tüglich getreidich / vñd  
so gut es inen gewachssen/vñausgesondert / vñd an  
rechter mas erlege.

## Traw vnd auff

both gelt.

**S** In dreyen auffbothen / sollen dem Pfar-  
herrn ein groschen/vom Copuliren/ zwene  
groschen/vñd dem Kirchner ein groschen / vñd also  
von einer hochzeit/vier groschen gegeben werden.

## Zehend vnd ander

der Pfarherrn einkommen.

**A** Es auch hin vñd wider auffm Lande / in den  
Dörffern/gerthen aus dē huffen vorkaufft/  
vñ nachmals kleine heuslein darauff gebawet/vñd  
gesetzt/sonsten auch andere/bey den huffenern oder  
denselbigen einmiethen/Vñd aber den Pfarherrn  
vñd Blöcknern nicht/dann den gewöhnlichen vñd ge-  
meinen



meinen Opffer pfennig geben wollen/dennach bei  
de/Pfarherrn vnd Glöcknern / in der Seelsorge/  
als Lauffen/ Krancken zubefuchen / beicht hören/  
vnd Sacrament reichen/ mit jnen nichts weniger  
müh/dann auch mit den hüffnern / haben vnd tra-  
gen müssen/ So sollen dieselben/an stath des Te-  
tzems/zinse vnd brots / so die hüffner zugeben pfe-  
gen/von jhnen selbst/ jhren Weibern/ Gesinde vnd  
Kindern/vnd also von einer feuerstat/uber den ge-  
wönlichen opffer pfennig/dem Pfarherr achtzehn  
pfennig/vnd dem Glöckner sechs pfennige/ jerlich  
zugeben/vnd jnen der Richter jedes orts/solch ein-  
kommen/beneben dem opffer / fleissig einmahnen/  
vnd trewlichen zu vberantworten / schuldig sein.

Aln welchen orten aber/ uber das opffer gelt/  
disfals andere anlage albereit gemacht/dabey sol es  
nachmals bleiben.

Da auch hüffner oder andere Patwern / die  
Ackerbau/vnd bis anhero den Pfarherrn/keinen  
Tetzen oder zinse/sondern allein brot/ vnd den ge-  
wönlichen opffer pfennig / vnd sonst hierüber  
nichts/gegeben hetten/dieselben hinfuro dem Pfar-  
herr/uber den opffer pfennig von jeder hüffen / ei-  
nen groschen zugeben schuldig / Vñ do etwan sich  
deren einer/auff beschehene vnderhandlung der Vi-  
sitatorn/auff sonderliche zulage/an getreidich oder  
gelt/vormügen lassen/vnd darein gewilligt/sol es  
darbey



darbey bleiben / vnd der dasselbe / gleich andern hüff  
nern / vnd mit den oberwenyten groschen zugeben /  
vorpflcht sein.

Desgleichen sol es auch mit dem zehend gar=  
ben / allerley art getreides / im felde gehalten wer=  
den / Dann weil hirinnen den Pfarherrn / allerley  
vorteils / vnd vndanckbarlichen betrugs / dardurch  
sie an irem vordienst / vnd schuldigen einkommen /  
mercklich vorkürtzt / vielmals begegnet / So sol zu  
uorkommung desselben / Keiner / der dem Pfarherr  
oder Kirchner zehendt zugeben schuldig / etwas  
vom zehendt acker / heimführen / er habe dann dem  
Pfarherrn solchs zuuor vormeldet / vnd ime den ze=  
henden / nach rechter anzal des gewechsses / vberlie=  
fert vnd zugestellt / auch gleich gebinde / Vnd da eis=  
serne reiffen / oder sonderlich mas hierzu gemacht /  
demselbigen nach / one einigen vortheil binden / vnd  
inen vberreichen vnd folgen lassen / also / das der  
Pfarherr zufrieden / vnd deshalb sich bey der Ob=  
rigkeit (die dann hierüber halten / vnd do sie ange=  
langet / die vbertreter gebürlich hierumb straffen  
sollen) nichts zu beklagen.

Als auch zum offtern mal erfahren / das die ze=  
hendt ackere / zu mercklichem vnleidlichem bruch  
der Pfarrelehen / vnd zu vnchristlicher schmelerun=  
ge der armen Pfarherr einkommen / etwan durch  
die Pawern / den mehrer theil aber / durch etzliche  
vom Adel / inn eigennützigen gebrauch gezogen /

**S** also



also / das sie auff solchen zehendt eckern / holtz wach  
sen / oder sonstn müßig zur viehtritt ligen / vnd  
nicht besehen lassen / in meinunge / dem Pfarherr  
seinen gebürlichen zehenden / dadurch abzustricken  
oder durch vorjarunge vnd prescription / zu ihren  
Ritter oder Erbgütern zubringen / Vnd do als  
dann / auch nach etzlichen jaren / das holtz gros / das  
selbige abhawen / das feldt aber widerumb roden  
vnd besehen lassen / vormeinend / das der zehendt / so  
des holtzwachsses oder stilligens halb / etzliche jar  
nicht gegeben / vnd zur vnbilligkeit vorgehalten /  
nuemehr todt vnd abe / vnd sie denselben ferner zu  
geben / nicht pflichtig sein sollen.

So wollen S. Churf. B. das die Pfarre-  
hen / obgedachter oder auch anderer gestalt / nicht  
geschwechet / oder den Pfarherrn des etwas entzo-  
gen / Besondern / der schuldige Letzem zu jeden be-  
quemen zeiten / wie sich gebüret / hierinnen gereicht  
oder den Pfarherrn / nach gelegenheit leidliche vor-  
gleichung / derhalb gethan werde.

So sol es auch mit den Kretz gerthen / so von  
Zehend Eckern gemacht / anders nicht gehalten /  
vnd von andern gewechsse / als Kraut / rüben / zwie-  
beln / vnd andern / so darein gepflantzet / vnd den  
sommer vber gewachsen / der zehendt dem Pfar-  
herr gegeben werden / damit die Pfarre / bey ih-  
rer gerechtigkeit bleiben / vnd derselbē zu vnpflichtē  
nicht entsetzt werden / soniel mehr / weil solche ger-  
then



then etwan widerumb abgehen / vnd zu acker ge-  
macht / vnd als dan vor narwe vnd freye Ecker / wol-  
len gedeutet vnd angezogen werden.

Als auch etwan befunden / das die Pawern  
zweierley / als freye vnd auch Zehend Ecker / zu  
gleich innen haben vnd besitzen / Vnd aber in deme  
auch / ihren eigenen nutz vnd vorteil / zu schaden vñ  
abbruch der Pfarherrn suchen / also / das sie nicht  
allein die freyen Ecker bauen vnd tungen / dage-  
gen aber zehendt Ecker / vngetungen stille ligen las-  
sen / dardurch dann der Pfarre einkommen / nichts  
weniger / dann wie obstehet / geringert / So sollen  
die Obrigkeit / Ambleute oder Schösser / denen  
die botmessigkeit jedes orts zustehet / vnd sie von dē  
Pfarherrn derhalben angelanget werden / darauff  
sehen vnd acht haben / das solche zehendt Ecker / gar  
oder nach gelegenheit vnd gewonheit / zum teil  
gleich den eignen vnd freyen Erbeckern / getungen  
vnd besetzt / vnd dem Pfarherrn sein gebürlich zeh-  
hend dauon one vorteil / wissentlich vnd zu rechter  
bequemer zeit / vnseumlich gereicht / oder in weige-  
rung / der zehend Wan gebürlich hirurg gestrafft  
werden.

Were auch dem Pfarherrn hierüber sonst was  
mehr entzogen / seind S. Churf. S. geneigt / nach  
dessen befindung / ernstlich zubeschaffen / das solches  
wider zu den Pfarren gebracht werde.

S ij Gebür



# Gebür der Kirth= en Diener.

**I**n geleutte der todten auff den Dörffern sol ein gewisse mas mit den Blöcknern gehalten/ vnd die leuthe nicht von jnen/ wie offtmala vnd an vielen orten geschehen/ ihres gefallens vber setzt/ vnd von einem alten ein silbern groschen/ von einem jungen aber ein halber groschen / vnd mehr nicht gegeben werden.

Dieweil auch alle ding/ an getrencke/ essen spei se vnd anderm/ dauon sich der Mensch erhaltē mus sonderlich aber in den Stedten/ auffs hochste gesti gen/ Vnd aber die armen Kirchendiener ane das ge ringe einkomen haben / also/ das sie sich mit Weib vnd kindt/ nicht wol erhalten mügen/ So sol den Pfarherrn in Stedten vnd auff den Dörffern/ welche es also herbracht / Bier vor ire behausung zubrawen/ nachgelassen sein vnd bleiben.

Welche Dorffpfarherr aber des brawens bis an hero nicht gebraucht noch berechtiget/ denen sol vn benommen sein/ bier einzulegen / vnd zu irer selbst oder irer Weib vnd kindere/ nach notturfft zuuor brauchen / Doch sollen sie gar keines vorpenni gen verkauffen/ oder auschencken/ Würde aber einiger Pfarherr solchs misbrauchen / oder sonst vbermachen/ vnd die Stedte oder Kretzschmar des sen



sen beschwerung haben / sol es nicht allein bey S.  
Churf. S. messigunge / sondern gantzlicher abschaf-  
fung stehen.

## Som Gottes fasten.

ES sollen in allen Stedten vnd Dörffern / bey  
den Kirchen / Gottes fasten sein / vnd darein  
die Almosen / vnd andere Christliche milde gaben  
(darzu die Pfarhern vnd Prediger / fleissig anhal-  
ten vnd vermanen sollen) zuerhaltung der Kirchen  
vnd Schuldienern / auch derselbigen gebende / vnd  
do etwas vberig / die armen hieruon notturrfftig zu  
erhalten / gesamlet werden.

Damit auch das armut in ihrer noth / nicht  
vorsumet / sondern zu jeder zeit / von des Ra-  
stens einkommen / welches allein dahin gewent / vn-  
eingesamlet werden sol / noturrfftig vorsorget / vnd  
denselbigen nichts abgebrochen werde / So sollen  
von den Vorstehern derselben einkommen / nicht  
hauptstemme / mit der armen abbruch gemacht / vn-  
auff vnchristliche oder auch vnbillliche zänse (es we-  
re dann vber die noturrfft so viel vberlauffe) ausge-  
liehen / oder sonsten ane nütz / in Kasten behalten /  
vnd dasselbe etwan hinweg zunehmen / vrsach ge-  
ben werden / Damit jederman zugeben willig blei-  
be / vnd ferner etwas hinein zuwenden / nicht abge-  
schreckt /

S ij

Schreckt /





schreckt/wie dann geschicht/wo gespüret / das solches den armen entzogen / vnd inn andern bösen brauch gewendet wirdet.

## Von den Kirchen

Wetern / Vorstehern der gemeinen Kasten / vnd deren Rechnunge.

**D** Almit auch den Kirchen / vnd derselbigen gütern / recht vnd wol vorgestanden / vnd die Kirchen gebeude desto bass erhalten / So sollen bey jeder Kirchen / feine ehrliche / Gottfürchtige vñ redliche Leute / zum wenigsten zwene / zu Kirchenwetern / der Kirchen zum besten erwelet werden / die alles einkommens vnd ausgebens / richtige Register halten / vnd dasselbige auch jerlich / vor ihrem Erbherrn / Pfarherrn / Richter / vnd Eltisten der Gemeine / vorrechnen sollen.

Auff das auch die Kirchen / zu mehrer gedeg vnd auffnehmen kommen mügen / so sollen die Kirchenweter / auff die Sontage vnd andere Festa / die taffel oder secklein / in der Kirchen umbtragen / vnd das gemeine almosen / darzu der Pfarherr von der Cantzel / mit fleis vormanen sollen / einsamlent vnd gleicher gestalt / wie auch ander einkommen vñ ausgeben / berechnen. Sollen auch des Pfarhers Inuentarium bey sich halten / vnd fleissig / wie obgemelt



gemelt / darauß sehen / das von den abziehenden  
Pfarhern / solchs könne volkömlichen geliefert  
vnd ersetzt werden / darauß er inen auch seine hand  
schrift vnd bekentnis / geben vnd zustellen sol.

Vnd es sol von den Ambleuten / Lehenhenn  
neben dem Erbhenn / Supperattendenten / Pfar-  
henn / vnd den Gemeinen auff den Dörffern / be-  
rurte Kirchen rechnung / jerlich vnd richtig gehalten  
werden.

Vnd sol der Pfarherr / domals fleissig erfor-  
schen / wo was streitig / vnd solchs in beysein / vnd  
mit hülff der Ambleute / Lehen vnd Erbhenn /  
beilegen / Auch sollen die Erbhenn / die Leute da-  
hin halten / das den Kirchen das ire / vnuorzüglich-  
en erleget werde / Allda sollen auch die Pfarre ge-  
bew / sampt den Schreibern / besichtigt werden  
desgleichen die Inuentaria / in Kirchen vnd Pfar-  
ren / damit dieselbigen nicht vorruckt oder gerin-  
gert werden.

Als auch erfahren vnd befunden / das zum off-  
tern mal / wann Kirchen rechnunge gehalten / vber-  
flüssige vnnötige zerunge / zu grossen abbruch der  
Kirchen geschehen / So sollen dieselbigē hinfuro /  
bey ernster straff / auffgehoben vnd verbotten / vnd  
den Kirchen Vetern vnd Pfarhern / die dann je-  
des mal dabey sein / vñ die Register halten vñ schrei-  
ben sollen / nicht mehr dann ein oder zween grosch-  
en / auff eine person zuuorzieren / vorkunst vñ nach  
gelass



gelassen sein / Da aber solche vberschritten / sollen sie die vbermas selbst / von dem ihren / zu zalen vorpflicht sein.

Sie sollen auch nicht allein trewlich vnd fürsichtiglich / mit den Kirchen gütern vnd einkommen / handeln / sondern auch mit den einnahmen / der Schulden vnd Retardaten / sich fleissig vnd vuerdrossen / erzeigen / vnd nicht scheuen / ob sie derhalben jemandes vngunst / auff sich laden möchtē / dann den schuldigern selbst / damit gedienet wirdt / so sie jerlich gemahnet / vnd zur zalunge gedrungen werden / Welche hernach die vnermanete zins / die auff eine grosse summa gewachsen / gleichwol mit ihren vnd der erben grossen schaden / ablegen müssen.

Sie sollen auch die armen leuthe in Hospitalen / mit noturfft vorsorgen / vnd achtung darauff geben / das die ihenigen / so leibes schwachheit halben / nicht können die Kirchen besuchen / gleichwol mit Predigten vnd tröstungen aus Göttlichem Wort / durch die Kirchendiener vorsorget werden / Vnd da sie darinnen mangel spüreten / sollen sie de Pfarherrn darumb ansprechen / Da auch ihnen sonst jemand / in der Stadt oder Dörffern / von hausarmen Witwen oder Weisen / die noth leiden / angegeben würden / oder sie selbst erfüren / sollen sie denselben / aus den gemeinen Kasten / auch hülff / so viel sich leiden wil / erzeigen / doch mit vorgehender



gehender fleissiger erkündigunge ihres wandels/  
nahrung vnd arbeit/ damit nicht faule hinlessige/  
vnd willig arme leute/ aus dem gemeinen beuttel/  
in müßiggang ernehret werden.

Wo in einigem Gotteskasten/ so viel vorhan-  
den vnd vberig/ das auff widerkauff/ armen damit  
zu dienen/ auch der Kirchen nutz zuschaffen / mög-  
lich/ sollen sie das mit vorwissen jedes orts Obrig-  
keit/ sonderlich des Supperattendenten in Sted-  
ten/ vnd in Dörffern/ Erb vnd Lehenherrn/ auch  
des Pfarherrn/ rechtmessiger weise zuthun macht  
haben.

Sie sollen auch gutte acht geben / auff die hy-  
pothecirte gründe/ das dieselbe nit von den schuldi-  
gern vorkaufft/ zertheilet / oder anderen vor mehr  
summen eingesetzt vnd vorpfendet werden / auch  
sich nicht von denselbigē ein mal eingesetzten grün-  
den/ auff geringe oder zuuor vorpfendte gütter/ od-  
der aber auff vngewisse bürgen/ weisen lassen.

Es sol auch zuuorhütung allerley vordacht/  
Keiner aus jnen/ alle schlüssel zum Kasten vorraths  
alten Brieffen vnd Registern / allein haben / son-  
dern ein jeder einen besondern / vnd der Pfarherr  
des orts auch einen/ Vnd sollen alle persönlich da-  
bey sein/ wenn gelt oder brieffe in den Kasten zule-  
gen/ oder heraus zunehmen sind.

Es sol auch kein Vorsteher allein/ on des Erb  
vnd



vnd Lehenherrn / vnd der andern seiner mit vorordentem / vorwalten / ersuchtem rath vnd bewilligung / ichtes ausgeben / ausleihen oder zusagen.

Do etwas von zinsen stecken bliebe / vnd streitig würde / sollen sie auffs fürderlichste / solche an gebürlichen orten suchen / das die zinse wider zeitlich ganghafft / vnd die Retardata / one nachlassen oder abzuck / entrichtet werden / Denn den Vorstehern des Kasten noch andern / gebürt nicht / etwas / so dem gemeinen Kasten vnd Kirchen gehört / denen zu erlassen / die es zimlich wol bezahlen können vnd zu entrichten schuldig sein / sondern sie sind vor Gott schuldig / vnd ires Amtes halben pflichtig / dasselbig alles treulich zu rath zuhalten / vnd do sie milde vnd gutwillig sein wollen / sollen sie es von dem iren thun / vnd nicht mit abbruch des gemeinen Kasten / ihnen gunst vnd glimpff bey den schuldigern suchen.

Es sollen auch forthin die Vorsteher des gemeinen Kasten / keine ligende gründe oder gütter / der Kirchen zustendig / alieniren / oder erblich vor Kauffen / one ersuchtem rath vnd erlaubnis / jedes orts Hauptmans / Erb oder Lehenherr / Schöfers / Burgemeisters vnd Raths / Vnd da solche alle einhellig / auff die Erbliche alienation schliessen würden / als dann vnd nit ehr / mügen sie die Kirchen gütter auffs höchst / vnd gewisse bezalunge / vor Kauffen /



Kauffen/ vnd die hauptsumma auff gewisse erbliche  
oder widerkeufliche jerliche nutzunge/anwenden.

## Wom baw der Pfar

ren vnd Glöcknerien/auch bestellung der  
darzu gehörigen gütter.

**D**ie PfarKirchen / Pfarheuser / vnd Kirche-  
nerien / sollen nach gelegenheit jedes orts/  
so viel möglich / von der Kirchen einkommen er-  
bawet werden / Wo aber dasselbe füglich nicht  
geschehen könnte / sol von den eingepfarten / ob sie  
schon nicht vnder einer / besondern vielen Herr-  
schaften gessen/eine gemeine anlage/ zu solchem  
Baw gemacht/darzu sie auch von ihrem Erbher-  
ren/ernstlich vnd vnwegerlich sollen gehalten wer-  
den. Wann sie alsdann dieselbige auffbracht/  
vnd zu notturfft zugerichtet / vnd den Pfarherrn  
also gebawet eingereumbt vnd vberantwortet/sol-  
len sie dieselben fürder / vnd sonderlich das jenige/  
so vom Gesinde/durch teglichen brauch vorwüstet  
vnd zerbrochen wirdt / als ofen / fenster / thüren/  
schlösser/dach vnd fach/zc. so lange sie darinnen wo-  
nen/vnd daselbst Pfarherrn bleiben / wie gutten  
Hauswirten gebüret/ im bewlichem wesen erhal-  
ten vnd nicht zerfallen lassen.

Item die Berthen so darzu/gehörig/nicht vor-  
wüsten/

J ü

wüsten/



wüsten/sondern mit guten pflantzten vnd Pflropff  
reiseren/bessern vnd erbauen.

Damit auch die laßgütter / acker / wiesen/  
Gerthen oder fisch wasser / zum Pfarlehen gehö-  
rende/nicht Prescribiret/vnd vnder der leute/wel-  
che dieselbige vmb ierlichen namhafftigen zins od-  
der niedgelt/innen haben / eigene gütere / durch  
langen gebrauch / vormischt vnd eingeleibet / So  
sollen solche gütere ihe zuzeiten vorandert/andern  
ausgethan vnd vorliehen/oder aber / do es die gü-  
ter ertragen mügen/vmb grössern vnd höhern zins  
vorliehen werden / damit die Pfarren bey iren ei-  
genthumb bleiben/vnd sie die Besitzer/vor ihr er-  
kaufft oder Erbgut / nicht anziehen können oder  
mügen/Wedoch do etzliche darinnen den Pfarhern  
vmb gewöhnlichen zins eingethan werden / sollen  
dieselben hiermit nicht gemeint sein.

Es sollen die Pawern / fremde Ecker vmb  
gelt zubeschicken/nicht ehr annehmen/ es seind dan  
zuuorn/des Pfarherrs vnd Schreibers Ecker/  
do sie nicht selbst anzuspinnen haben/sampt ihren  
nachbar / desselben Dorffs ecker vmb ein gebür-  
lich vnd gleichmessig lohn beschicket.

Die Pfarrgüter sollen hinfurt nicht permu-  
tirt/oder ausgelassen werden / one vorwissen der  
Ambtleute/Lehenherrn/ vñ Supperattendenten  
vnd do es die notturfft erfordert/ auch mit vorwis-  
sen des Landes Fürsten/ Vnd sol die bewilligung  
der



der ausgelassenen Pfarrgütern / sich nicht ferner  
denn auff die person des jetzigen Pfarherrn er-  
strecken.

## Von den Pfarr- hölzern.

**A**ls auch befunden das die Pfarrgehülze  
durch die Pfarherrn zuzeiten / aus geitz oder  
sunderlichem eigenem nutze / vorsetzlich / merck-  
lich vorhauen / vnd also vorwüestet / das etwan jnen  
selbst / vnd auch jren nachkommenden / an jerlicher  
beholtzunge mangelt.

So wollen S. Churf. S. das hinfuro den  
Pfarherrn / jres gefallens holtz zuhauen / nicht vor-  
stattet / besundern nach grösse vnd gelegenheit / auch  
abtheilunge des holtzes / zu rechter zeit / vnd an gu-  
ten gelegenen orten (damit es widerumb wachssen  
vnd nicht etwo gar vorhauen werden möge) mit  
vorwissen der Erb vnd Lehenherrn (do die vorhan-  
den oder zuerlangen) oder in mangel des Richters  
vnd der Kirchenvetere / notturfftig fewer holtz zu-  
hauen angeweist / vnd ferner nichts / weder durch  
sie die Pfarherrn / Kirchenvetere / oder jemandes an-  
ders / aus den Pfarrhölzern zu brennholtze oder  
bauen / etwas gehauen werden / Damit alle nach-  
kommende Pfarherrn / so wol vnd viel holtzes fin-  
den

J iij den



den vnd haben mögen / wie die jetzigen Pfarherrn  
haben vnd bekommen.

Die Pfarherrn sollen auch den gemeinden nicht  
gestatten / die Pfarrhölzer mit dē Viche zu betrei-  
ben / auch selbst nicht darinnen hütten / sonderlich  
wann das viche den Sommer latten schaden thut.

## Von Inventario

vnd Register der Pfarherrn / einkom-  
men oder nutzunge.

Die Inventaria der Kirchen vnd Pfarren /  
sollen von den Erb vnd Lehenherrn / vnd  
Kirchenvetern / fleissig vorzeichnet vnd gehalten /  
vnd darauff gesehen werdē / das die nicht vorruckt  
oder entgentzt / vnd die abziehende / oder der vor-  
storbenen Pfarherrn Erben / an Korn oder an an-  
dern getreidich / zu felde / in der scheune / oder auffm  
boden / auch stro / hew / viche vnd andern / so viel las-  
sen / als jnen eingereumbt / vnd sie im anziehen fun-  
den / Damit solchs der nahe anziehende Pfarher /  
zum anzug vnd anrichtunge seines haushaltens /  
also finden vnd haben möge / Da aber die Kirchen-  
veter hierinnen seumig / vnd jres vnfleis halben / et-  
was dauon hinwegk kommen würde / sollen sie  
solch Inventarium an allem / daran mangel befun-  
den / widerumb zuerstattten / vnd zuergentzen / schul-  
dig sein. Alle



Als auch etzliche Pfarherrn vnd Kirchendien-  
ner/so gar tröge vnd hinlessig befunden/das sie irer  
eigenen/vnd zur Pfarre gehörenden gründe/desglei-  
chen auch ihrer zinse/Tetzems/oder ander gerecht-  
keit/kein wissen haben / Vnd aber hirdurch zum  
offtern mal/mercklicher schade / an jerlichem ein-  
kommen des Pfarrelehens/eingefurt / so sol ein je-  
der Pfarherr (wie den fleissigen Hauswirten ge-  
zimmet) ein jerlich Register seines einkommens  
stellen/ vnd solchs seinem geordentem Supperat-  
tendenten im Synodo/zeigen vnd vortragen/ Vñ  
do hierinnen zweiffel oder abzugk/oder sonstē man-  
gel gespüret / sich desselben aus der Supperatten-  
denten Büchern/so inen die Visitatores in der ne-  
hest gehaltenen Visitation/oberantwortet/ vñ zu  
gestellet/vnd sonst erholen/Da aber dasselbig/von  
irgent einē Pfarherrn/vnderlassen/ der sol von sei-  
nem geordenten Supperattendenten/gebürlich da-  
rum gestrafft/vñ nachmals darzu gehalten werde.

Gleicher gestalt sollen auch / do sich obberurt  
mangel / oder das befünde / das den Kirchen vnd  
Pfarrgütern/geholtzen zinsen/Tetzem vnd andern  
was entzogen würde/ Erb vnd Lehenhērrn schul-  
dig sein/dieselben widerumb ganghafftig vnd rich-  
tig zu machen/vnd was disfals in irem vormögen  
nit wer/S. Churf. S. hievon anzeigung zuthun/  
So wollen S. Churf. S. sich der gebür / darauff  
selbst zuerzeigen wissen.

Wes



# Wess sich die welt=

lichen Berichtshabere / deren Vorwaltbere /  
Beuehlichhabere / auch der Pfarren  
Lehenhenn / zuuorhalten.

**D**iese sollen ober iren Pfarhenn / Kirchen  
vnd schulen dienern / treulich halten / sie wi  
der gewalt / freuel / des mutwilligen vnd anckbarn  
Pöbels / schützen / die vnderthanen mit ernster be  
drawunge / vnd erzeigunge gebürlicher straff da  
hin weisen vnd anhalten / das sie allen Kirchen vnd  
schulen dienern / auch den Gottesheusern vnd Ho  
spittaln / ire gebürende zehendt / pact / zins / opffer  
pfennig / quatember gelt / vnd andere mehr pensio  
nes / schulde vnd dienste ane betrugk vnd vorzugk /  
der vielfaltig gebraucht wirdt / zu rechter zeit vnd  
volkömlich / entrichten vnd leisten / Auch die Pfar  
ren vnd Kirchen gebende / so die gemeine zuthun  
schuldig / vnd geheissen worden ist / ane vorzugk /  
vnd treulich / auff zurichten vnd vollenden / Sie  
auch an feiertagen vnter der predigt / ane merckli  
che vrsachen / die leuthe zur verhöre oder sonst nicht  
für bescheiden / noch in andere wege / an anhörun  
ge des Göttlichen Worts verhindern.

Fürnemlich aber / sollen die Ambtleute / Edel  
leute vnd Schössere / hirmit ernstlich vermanet  
sein / da nicht nötige dringende vrsachen vnd beueh  
lich /



lich/von G. Churf. S. oder sonst verhanden sein/  
das sie die Vnderthanen an Feiertagen/nicht wol  
len mit frönen/diensten/vnd anderm beladen/ vnd  
von den Predigten vnd Gottesdiensten / abziehen  
vnd verhindern / dieweil sonst Sechs tage in der  
wochen/darinnen solche dienste können auffgelegt  
vnd ausgericht werden / vnd Gottes ernstlichs ge-  
bot erfordert/das der Ruhe oder Feiertag geheili-  
get werde/das man auch das viehe vnd zugk Sch-  
sen / am Feiertag sol ruhen lassen / viel mehr sol  
man den armen Pawers leuten/die man sonst wol  
in der wochen brauchen kan / am Feiertage / eine  
stunde oder zwo vergönnen/in welchen sie Gottes  
Wort hören/vnd trost in irem gewissen / aus den  
Predigten schöpfen mügen.

Die Burgermeister aber vnd Richter in Ste-  
ten/sollen ernstlich verbieten vnd abschaffen / alles  
das jenige / so die Leuthe an Festen vnd Feiertag-  
en/von den Predigt hören abziehen oder verhin-  
dern mag/als vnder der Predigt/(auserhalb was  
Krancken vnd wander leuthe geschehen mag) ge-  
branten vnd andern Wein/Bier / Senesch / vnd  
dergleichen/zuorkauffen/ Kugell vnd andere spiel  
pletze / quafereien / fauden abende / vnordentliche  
Lentze zuhalten/spaciren gehen / oder stehen auff  
den Kirchhofen oder marckt/Kremerey treiben/ für  
der Kirchen oder in den gassen/vnd alles dergleich-  
en/ Auch sollen die Burgermeister nicht Rath od  
R der



der gemein halten / zu der zeit / da predigten pfle-  
gen gehalten werden / es fiele dann vnuormeidliche  
not für.

Weiter sollen sie die ihenigen / so öffentlicher  
laster halben / als Ebruch / hurerey / vnzücht / zau-  
bererey / steter Gaufferey / Gotteslesterunge / freuent-  
liche ungehorsams / wider ire Eltern / Spielens /  
verdecktigs müßiggehens / ungezweiffelts wuch-  
ers / nachtsauffens zc. berüchtiget / vnd schuldig be-  
funden werden / nicht dulden / oder mit gelt straf-  
fen / hindurch kommen lassen / Sondern es sollen  
solche nach gelegenheit der vorbrechung / am leibe /  
andern zu abschew / oder mit vorweisung / vnd  
sonst / ernstlich gestrafft werden.

Da auch jemandt / als die bösen vngerathenen  
Kinder zuthun pflegen / seine Eltern schmehen / le-  
stern / vnd entlichen die hende an sie legen würde /  
Sol solchs von den vnderthanen / oder nachbarn  
(weil die Eltern hirrinne allzugütig sein) der Ob-  
rigkeit vermeldet werden / welche sie auch vormö-  
ge der Recht straffen sollen.

Alle vnd jede Gerichtshabere vnd Vorwal-  
tere / sollen auch mit ernst daran sein / damit dem  
greulichen Gottlestern vnd fluchen / der schendlich-  
en Gaufferey / dem grossen vnmesfigen pracht / vnd  
vnkosten / der vff den hochzeitē / vorlöbnüssen / Kind-  
tauffen / vnd dergleichen gastungen gebraucht wirt  
vermö



vermöge S. Churf. S. Landesordnungen gesteuert / Auch die vnformliche schendliche vnd allzu prechtige Kleidunge / vnd dergleichen mehr vnordnungen abgeschafft werden / vnd nicht (wie viel geschicht / selbst mit ihrem bösen Exempel vnd beispiel / zum Egenspiel vrsach geben.

Die weil auch aus den langwirigen pancleten vnd zechen inn der nacht / viel vnd mancherley laster entspringen / auch das Kirchen ampt nicht wenig dadurch gehindert / vnd deformirt wirdt / Sol die Obrigkeit in Stedten / auff wege vnd ordnungedencken / das solch lang sitzen abgeschafft / vnd eine zeit vnd stund / nach gelegenheit des ortes ernennet / vnd mit einer glocken geleut / angezeigt werde / ober welche niemandt / Hochzeit geste vnd andere zechleuthe halten / oder in gastereien vnd zechen oder hochzeiten / sitzen dörffe / oder aber einer straff gewertig sein.

Es ist auch sehr ein schendliche gewonheit ein gerissen / auff den Dörffern / das die Pawern auff vnd an den hohen Festen / als Weinachten / vnd Pfingsten / ire seufferey / bald am abent des Fests anfangen / vnd die nacht ober treiben / vnd morgens die Predigt / entweder gar verschlaffen / oder truncken in die Kirchen kommen / vnd darinnen wie die Gewschlaffen vnd schnarchen.

So sol auch an den orten / da das vogel schissen nicht gantzlich abgethan werden mag / ehe nicht

R ij dann



Dann auff den dinstag in Pfingsten / zuschiffen an-  
gefangen / vnd vber denselben tag kein gemein bier  
dabey oder nach / getruncken werden.

In etlichen orten / misbrauchen die Pawern  
ire Kirchen / welche ein Bethaus sein sol / für ei-  
nen Kretzschmar odder bierkeller / schroten das  
Pfingst Bier darein / damit es frisch bleibe / vnd  
sauffens daselbst aus / mit Gottes lesterunge vnd  
fluchen / vnd dörfen wol in der Kirchen / die Prie-  
ster vnd das Ministerium / verächtlich verhönen  
vnd verspotten / treten auff die Santzeln / richten  
Predigten an zum gelechter / vmb welcher mis-  
breuche vnd vbertretunge willen / nit allein die  
Pawern von iren Erbherren vnd Ambleuten /  
sondern auch die Obrigkeit selbst von S. Churf.  
S. sollen ernstlich gestrafft werden / das sie solche  
verachtunge des Predigt ampts / vnd misbreuch  
des Gotteshaus / den Pawern gestatten vnd erlau-  
ben / Wie dann Gott selbst in diesem vorgan-  
genen fünff vnd funffzigsten Jare / das Pawers  
volck / sonderlich vorwarnet vnd erinnert hat /  
von solchem schwelgen abzustehen / da er eben am  
Pfingst Contag vnter der Predigt / an viel orten  
das liebe getreidich auff dem felde / jemmerlich  
mit einem erschrecklichen wetter / in die erden ge-  
schlagen / vnd in etzlichen örtern / da das Pfingst-  
bier in glocken thurn gelegen ist / vnd die Pawern  
gewislich mehr ire gedancken / auff die fürhabende  
dessel-



desselbigen tags seufferey / dann auff die Predigt o-  
der zum Gebet / gericht hatten / in die Kirchen mit  
ten in den Chor / mit dem feuer stral geschossen  
hat / Welches Exempel billich jederman erschreck-  
en / vnd zu Gottes forcht reitzen vnd treiben sol.

Desgleichen ist ein gefehrliches / schedliches  
schwelgen / auff den Pawers Hochzeit in Dörf-  
fern vnder den Gesellen / welche die gantze nacht an  
einander / mit grossen Gotteslestern / fluchen / vn-  
züchtigen Worten vnd wereken / das gesellenbier  
sauffen / Daraus bisweilen balgen vnd mort / hu-  
rerey / vnd allerley greuliche vnzucht erfolget.

Solche vngereumte gefehrliche schwelgerey /  
die vrsach gibt zu den aller höchsten lastern / sün-  
den vnd schanden / sol billich von aller Christlichen  
Obrigkeit / mit ernst abgeschafft / vnd bey harter  
straff verboten werden / wo wir anders nicht wol-  
len mit solcher hinlessigkeit / vnd durch die finger se-  
hen / Gottes grausamen zorn vnd straff vber vns  
selber laden vnd heuffen / welche bey solchen lastern  
nit pflegen aussen zubleiben / Wie der liebe Pau-  
lus spricht / Last euch niemandt verführen mit ver-  
geblichen Worten / dann vmb dieser laster willen  
(darunter auch die oberzelten vormeldet) kompt  
der zorn Gottes vber die vngehorsamen.

Vnd da sie ja wollen den Pawern / das Pfingst

R iij vnd



vnd ander gemeine bier/erlauben / sollen sie ihnen  
doch nicht gestatten/acht/zehen / oder zwelff vier=  
tel biers/jres gefallen einzulegen / Sondern jnen  
eine gewisse anzal/nach der menige des volcks vor=  
gönnen/ vnd gebieten / das sie dasselbige friedlich/  
züchtig vnd bescheiden / nach den Feiertagen aus=  
trincken / bey auffgesetzter geltstraff / da von je=  
mand ein greulicher fluch/oder vnzüchtige rede/ge  
hört würde.

Weil auch ferner an S. Churf. S. gelanget/  
das in den Kretzschmar hin vnd wider / auff den  
Dörffern/ auff die Sontag tentze gelegt / welche  
durch das umbwonende junge volck / beide junck=  
frauen vnd knechten besucht/vnd daselbst nicht al=  
lein jren vordienten liedelohn hirüber/auch jre an=  
gestorbene gütter / offtmals vnnützlich vmbtrin=  
gen/vnd verzehren/besondern auch viel andere vn=  
zücht vnd leichtfertigkeit vben/ an deme auch vnge=  
setiget/ mehrmals solche tentze / bis inn die tieffe  
nacht/da sie im finstern heimgehen/vnd auffm we  
ge beiderseits wol bezechet/vnb edacht cinicher sün=  
de oder schänden/ sich zusamen finden / schwechen/  
vnd schwengern/etwa auch hertiglich verwunden  
oder tödten / So wollen S. C. F. S. das solche  
tentze allenthalben verboten / vnd hinfuro keiner/  
dann auff den hochzeiten/doch züchtig vnd messig=  
lich / sol vorstattet vnd gehalten werden/ Vnd  
da solche vberschriten die Kretzschmar / Richter  
vnd



vnd schencken/hierumb hertiglich gestrafft werde.  
Vnd in summa/so wollen S. Churf. S. das  
allem vbel vnd ergernis / welchs zu jeder zeit / an  
gedingen vnd sonsten geruget / vnd der Obrigkeit  
angezeigt/mit höchstem fleis gesteuert vnd geweh=  
ret/ im fall auch gestrafft/vnd Gottes ehre/furcht  
brüderliche liebe vnd einigkeit / dargegen gepflan=  
tzt/oder in mangel der volge / S. Churf. S. fer=  
ner vormeldet werden sol / damit S. Churf. S.  
sich gegen den vbertretern dieser S. Churf. S.  
Ordnunge/vnd verbot/mit gebürlichem einsehen/  
zuzeigen haben.

Sie sollen auch Keinen zum Supperattenden=  
ten machen/ane S. Churf. S. bewilligung / auch  
Keinen Stadt oder DorffPfarherr annehmen/  
ane vorbewust des Consistorij / vnd desselben orts  
Supperattendentis.

Es sollen auch die Edelleute/ vnd andere Be=  
henherrn/denen Kirchendiener mangeln/dieselben  
in wolbestalten hohen schulen oder Vniuersiteten  
zu Leiptzig vnd Wittenbergk suchen/vnd nicht al=  
lenthalben/ vngelerte Gesellen / oder vordorbene  
handtwerge leute/auffklauben / oder ihre Schrei=  
ber/Reuter oder Stalljungen/Priesterlich kleiden/  
vnd auff Pfarren stecken/Auff das sie sich bey den  
selben desto leichter erhalten können/das sie auch et  
was vom Pfarrgut / das dem Junckern gelegen  
ist / faren lassen/oder aber sonsten den Junckern/

R iij zu



zu Hoffdiensten/mit schreiben / Register halten/  
Kinder lehren zc. verbunden sein.

Weiter sollen auch alle / so Pfarren oder Le-  
hen zuvorleihen haben / die Ordinanden abfertige /  
Erstlich zu den Supperattendenten / nachmals  
gen Wittenbergk oder Leiptzig / mit gnugsamer  
zerunge / damit dieselben der Ordination erwar-  
ten / Vnd da es von nöten were / etzliche tage oder  
wochē / zu Wittenbergk oder Leiptzig / an enderer  
leute beschwerung / vorharren können / bis sie bes-  
ser vnderricht vnd instituirt seindt.

Obbemelte Gerichtshabere / Vorwaltere od-  
der Lehenherrn / sollen auch keine Kirchendiener /  
ane vrsach vnd vorwissen des Supperattendentis  
vnd Consistorij / von seinem ampt entsetzen. Sie  
sollen auch jerlichen Rechnung fordern / von den  
Vorstehern des gemeinen Kastens / vnd Spittal  
Doigten / in gegenwertigkeit des Pfarherrn / vnd  
der Viertelsmeistere / vnd darob sein mit ernstlich-  
en gebotten / das die Retardata eingemanet vnd  
entricht werden / ehe dieselben zu verderben der  
Burger / vnd zu grossen schaden vnd abbruch des  
gemeinen Kastens / vber die mas geheufft vnd ge-  
mehret werden.

Auch sollen sie aus dem Rath vnd gemein /  
etliche personen bestellen / die offtmals im jar / die  
Hospittal besichtigen vnd erkündigen / wie die ar-  
men leute darinnen gespeiset vñ gewartet werden /  
vnd



vnd da mangel gespüret würde / sollen sie derohalb mit den Rastenherrn / oder Spittalmeistern / ernstlich handeln / das den armen ihre gebüre gegeben werde.

Nach dem auch viel leuthe / aus frembden orten / in den Stedten herum gehen / vnd mit erlaubnüs des Burgermeisters / bisweilen auch wol an dieselbe / in alle heuser kriechen / das almosen zusamen / darunder etliche gefunden werden / die falsche brieffe umbtragen / oder die vor viel Garen gegeben / vnd vornewert sein / darunter etzliche / wann sie lange sind im Lande herum gestrichen / vnd gnug gebettelt haben / verkauften solche vorschritten / andern streichern / die darnach auch darauff betteln / vnd wird also durch solchen manchfaltigen betrug / den Burgern in Stedten / viel abgezogen / Sonderlich geschicht solchs zu abbruch des gemeinen Rastens einkommen.

Solchs zu verhüten / sollen erstlich alle Burger von der Santzel vermanet werden / das sie in iren heusern / keinem das almosen geben / der nicht schriftlich erlaubnüs des Raths oder Burgermeisters / auffweisen kan.

Nachmals sollen die Burgermeister vormanet werden / das sie der jenigen / so Brieffe anderswoher bringen / vnd umb erlaubnüs bitten das almosen zusamen / wol warnehmen / vnd fleissig nach-



nachforschen/woher sie kommen / ꝛc. vnd auff die  
brieff vnd siegel / gut achtung geben / das sie nicht  
damit betrogen werden. Da sie nun brieff vnd sie-  
gel/vnd andere kundschafften/ rechtschaffen befun-  
den/sollen sie gleichwol vnderchied machen / zwis-  
schen denen die für sich allein samlen / etwa einer  
Kranckheit oder leibs gebrechen halben/oder derglei-  
chen/ vnd vnter denen die mit feuer oder andern  
Landscheden/vmb all ire hab vnd gütter kommen  
sein.

Die nun für sich alleine samlen/vmb Kranck-  
heit willen/sollen die Burgermeister zum Kasten  
herrn weisen / das jnen nach gelegenheit des scha-  
dens/ein Elemosina aus dem gemeinen Kasten ge-  
geben/von etlichen groschen oder einen halben ta-  
ler/ꝛc.vnd sie damit abgewiesen/neben vormeldun-  
ge/der leibstraff/so sie darüber in die heuser gehen/  
vnd betteln würden / damit also die Burger von  
jnen weiter nicht beschweret werden.

Damit aber der gemeine Kasten/solche Elemen-  
sinas ertragen können/sol man im Jar einen tag  
darzu nehmen/vnd etzliche Burger herum schick-  
en/vnd in den heusern/vnd ob den Tischen / darzu  
samlen lassen/mit vorgehender erinnerung vñ vor-  
manunge des volcks von der Cantzeln / das solchs  
ersamlet gelt/solte dahin gewandt werden/das die  
armen/den bisher Kranckheit halben/ in die heuser  
zuge



Zugehen/ erlaubt were worden/ solten damit gestil-  
let vnd abgewiesen / vnd die Burger schafft fort-  
hin / solche vielfaldigen vberlauffens / vberhaben  
werden / So würde jederman / dem solch teglich  
vberlauffen/ beschwerlich ist/ gern vnd willig / et-  
was darzu geben.

Solch gelt solten nachmals die Rastenherrn/  
frembden begrechlichen leuten / nach gelegenheit  
dds Schadens/ treulich vnd mildiglich austheilen/  
vnd zu keinem andern nutz wenden / vnd jerlich in  
einem besondern Capittel vorrechnen / mit vor-  
zeichnus der namen/ des orts vnd zeit/ da solches ge-  
geben worden sey.

Denen aber so durch feners not / oder ander  
erschreckliche felle/ vmb ire narung kommen sein/  
vnd des gutte warhafftige zeucknus fürlegen kön-  
nen/ vnd zuuorn an dem ort nicht gesamlet haben/  
mag der Burgermeister erlauben/ mit einem son-  
derlichen schriftlichen bekenntnis / inn allen Bur-  
gersheusern/ das almosen zusamen/ Dñ sollen die  
Pfarherrn / zuuor auff der Cantzeln / solche not  
der armen leuthe/ verkündigen / vnd die Burger  
vormanen/ jnen milde hülfte/ nach vermögen zuer-  
zeigen/ Jedoch sollen derselben leuthe namen vor-  
zeichnet werden/ damit sie nicht zum offternmal/  
an einen ort kommen.

Auch ist in etlichen Stedten/ das junge müs-  
sige bettel volck so kün vnd frech / das sie die leute/  
vnd



vnd sonderlich frembde/auff den gassen anlauffen/  
vnd denselben mit vordrislichem geschrey/ anhen-  
gen/vnd nicht wollen ablassen/ man geb jnen dann  
zuuorn etwas/ Welcher vbelstand billich sol abge-  
schafft werden.

**S**ND gebietten S. Churf. S. darauff / al-  
len vnd itzlichen jhren Vnderthanen / wes  
standes die seind / geistlichen vnd weltlichen / das sie  
sich obbemelter / gemeiner vnd sonderbarn Arti-  
ckeln / auch all dessen / so in jüngst gehaltenen Disi-  
tation / jedes orts vorordnet worden / soniel das  
menniglich betreffen vnd anlangen thut / vnderthe-  
niglich vnd gehorsamlich jeder zeit vorhalten / Vñ  
dagegen oder wider / nichts fürnehmen / gebaren od-  
der thun / bey S. Churf. S. vngnad vnd ernsten  
straff / so S. Churf. S. wider die vbertreter vor-  
zunemen lassen / entlich bedacht vnd entschlossen /  
Darnach sich jeder zurichten / Vnd geschicht hier-  
an S. Churf. S. ernster will vnd meinung /  
Seben zu Dresden den Achten May /  
nach Christi vnser seligmachers  
Geburt / im Funffzehen hun-  
dert Sieben vnd funff-  
zigsten Jare.



Die Ehe wirdt vor  
 nemlich / von wegen der Blut=  
 freuntschafft / Darnach auch  
 von wegen der Schweger=  
 schafft / wie folgend zu  
 sehen / verbo=  
 ten.



M. D. LVII.

*Handwritten text in cursive script, likely a title or subtitle, partially obscured by a stain.*

Die Ehe n

*Handwritten text in cursive script, likely a signature or author's name, partially obscured by a stain.*





# Blutfreundschaft.

Personen / so von wegen der Blutfreundschaft / in der rechten vnd geraden Linien (hinauffwärts zu rechnen) zu Ehelichen verboten / denn solche Personen / in der zal der Eltern / als nemlich der Mütter / befunden werden.

Die zehlung vnd rechnung der Personen vnd graden sol vnten, an der ersten zal angefangen werden.

III

Der Grossmutter / mutter mutter / vnd folgend hinauff zurechnen / sind alle verboten.

III

Der Grossmutter mutter.

II

Die Grossmutter / weder des Vaters / noch der mutter mutter.

I

Seine mutter.

Der Sohn sol nicht nehmen hinauffwärts zu rechnen.

## Regula.

Es wird keine Ehe zugelassen / zwischen Kindern vnd Eltern / sie sind nahe oder ferne / an einander verwant / vnd wenn sie auch Tausentglied von einander weren.

Personen /



# Blutfreundschaft.

Personen / so von wegen der Blutfreundschaft / in der rechten vnd geraden Linien (hinauffwärts zu rechnen) zu Ehelichen verboten / dann solche Personen / in der zal der Eltern / als nemlich der Väter / befunden werden.

IIII

Des Großvaters vaters vater / vnd folgend hinauff zurechnen / sind alle verboten.

III

Des Großvaters vater.

II

Den Großvater / er sey des Vaters oder der Mutter vater.

I

Den Vater.

Die Tochter sol nicht nemen hinauffwärts zurechnen.

## Regula.

Diese bisheran erzelte Personen / sind alle vnserer liebe Väter vnd Mütter / derhalben sol sich kein Kindt / mit derselben einem / verhelichen / oder berühren / wie denn Gott / Gene. 2. verboten. Darumb wird ein man sein Vater vnd sein Mutter verlassen / vnd an seinem Weib hangen / vnd sie werden sein ein fleisch.

a ij

Person



## Blutfreundschaft.

Personen / so von wegen der Blutfreundschaft / in der rechten vnd geraden Linien (herunterwarts zu rechnen) zu Ehelichen verboten / daß solche Personen / in der zal der Kinder / als nemlich der töchteren / befunden werden.

Der Vater sol nicht nemen /

I

Seine Tochter / auch die nicht / so er etwan außserhalb der ehe gezeuget hat.

II

Der Tochter Tochter / noch seines sons Tochter.

III

Der Tochter tochter tochter / noch seines Sohns tochter tochter.

IIII

Der Tochter tochter tochter tochter / noch seines Sohns tochter tochter tochter.

Vnd folgend hinab zu zehlen / sind alle verboten.

## Regula.

Alle Ehestiftung / vnd vermischung / zwischen Eltern vnd Kindern / Ist durch Göttlich vnd natürlich recht / bey grossen zeitlichen vnd ewigen straffen vnd Peenen / verboten.

Personen /



# Blutfreundschaft.

Personen / so von wegen der Blutfreundschaft / in der rechten vnd geraden Linien (hinunterwarts zu rechnen) zu Ehelichen verboten / den solche Personen / in der zal der Kinder / als nemlich der Sönnen / befunden werden.

Die Mutter sol nicht nemen.

I

Den Son / auch nicht den / so sie etwan außserhalb der ehe gezeuget möcht haben.

II

Des Sohns sohn / noch der Tochter sohn.

III

Des Sohns sohns sohn / noch der Tochter sohns sohn.

IIII

Des Sohns sohns / sohns sohn / noch der Tochter sohns sohns sohn.

Vnd folgend hinab zu zehlen / sind alle verboten.

## Regula.

Welcher vnter diesen bisheran erzelten personen / sich mit einander vorehelichen / oder berüren / die haben ein blutschandt begangen / darüber Gott vnd alle Creaturn ein grewel haben.

Item diese erzelte Personen sind alle vnserer liebe Söhne vnd Töchtere / derhalben sol man sich von diesen allen enthalten.

a iij

Perfo



# Blutfreundschaft.

Personen / so von wegen der Blutfreundschaft / in den Seitwärts Linien (hinnauffwärts zurechnen) zu Ehelichen verboten / denn solche Personen / an stath vnserer Mütter / geacht werden.

## III

Des Großvaters vater Schwester / noch der Großmutter mütter Schwester.

## III

Des Großvaters / noch der Großmutter Schwester.

## II

Des Vaters noch der Mutter Schwester.

Der Sohn sol nicht nehmen hinauffwärts.

## Regula.

Diese hinauffwärts erzelte Personen / werden an stadt vnserer Mütter / geacht / Derhalben wil Gott vnd das natürliche Recht / das man sich von denselbigen / enthalte.

Personen/



## Blutfreundschaft.

Personen / so von wegen der Blutfreundschaft / in der Seitwärts Linien (hinauffwärts zu rechnen) zu Ehelichen verboten / denn solche Personen / an statt vnserer Väter geacht werden.

### III

Des Großvaters vaters bruder / noch der Großmutter mutter bruder.

### III

Des Großvaters / noch der Großmutter bruder.

### II

Des Vaters noch der Mutter bruder.

Die Tochter sol nicht nemen hinauffwärts.

## Regula.

Diese hinauffwärts erzelte Personen / sind als vor vnserer Väter zuachten / Derhalben ist verboten / sich mit desselbigen / in Ehestand ein zu lassen.

Personen /



# Blutfreundschaft.

Personen / so von wegen der Blutfreundschaft / in den Seitwärts Linien (hinunterwärts zurechnen) zu Ehelichen verboten / denn solche Personen / an stath vnserer Töchter / geacht werden.

Der Bruder sol nicht nehmen hinabwärts.

## II

Des Bruders noch der Schwester tochter.

## III

Des Bruders tochter tochter / noch der Schwester tochter tochter / noch des Bruders sohns tochter / noch der Schwester sohns tochter.

## IIII

**23** Des Bruders noch der Schwester tochter tochter tochter / noch des Bruders sohns sohns tochter / noch der Schwester Sohns sohns tochter.

# Regula.

Welche tochter ich nicht darff nemen / desselbigen tochter tochter / ist mir auch verboten / Ja auch desselbigen tochter tochter tochter.

Personen /



## Blutfreundschaft.

Personen / so von wegen der Blutfreundschaft / in der Seitwärts Linien (hinunterwärts zu rechnen) zu Ehelichen verboten / denn solche Personen / als vor unsere Söhne / geacht werden. Die Schwester sol nicht nemen hinabwärts.

II

Des Bruders sohn / noch der Schwester son.

III

Des Bruders sons sohn / noch der Schwester sohns sohn / noch des Bruders tochter sohn / noch der Schwester tochter sohn.

III

Des Bruders Sohns sohns sohn / noch der Schwester Sohns sohns sohn / noch des Bruders tochter tochter sohn / noch der Schwester tochter tochter sohn.

## Erinnerung.

Das vierde Gebot Gottes spricht. Du solt Vater vnd Mutter ehren / Es kan aber kein grösser vnd erschrecklichere vnehre / Vater vnd Mutter / vnd allen denen / so an stath vnserey Vater vnd Mutter / geacht werden / von den Kindern widerfahren / Denn so sie von ihnen / durch blutschande / geschendet / vnd verunreiniget werden / welche sünde / wie hart sie Gott strafft / ist an Ruben / Absalon / vnd andern mehr zusehen.

b

Personen /



# Blutfreundschaft.

Personen / so von wegen der Blutfreundschaft / in den Seitwart Linien / sich mit einander zuuorehelichen verboten / Als nemlich Bruder vnd Schwester / ihre Kinder vnd Kinds Kind.

## I

Brüder vnd Schwestern / sich mit einander zuuorehelichen / oder zuberühren / ist von Göttlichem / natürlichem / vnd allen rechten vnd gesetzten / verboten / sie sind von voller oder halber geburt / das ist / von einem Vater vnd einer Mutter / oder allein von der beiden einen / Ja auch die nicht / so etwan außserhalb der Ehe / von Vater oder mutter erzeuget.

## II

Brüder vnd Schwester Kinder.

## III

Brüder vnd Schwester Kinds Kind / Jedoch sol solche alhie nach Ordnung vnd befehl vnser gnedigsten vnd gnedigen Herren / der Chur vnd Fürsten zu Sachsen / auff folgende weise / verstanden werden / Nemlich also / das die Ehe im dritten grad ( vngleicher Linien ) verbotten sey / wie in volgender Figur / angezeigt.

Johans



# Blutfreundschaft.

Johans der Vater.

*1722. 1034* I

Paulus

Petrus / brüdere

II *1722. 1034* II

Henrich

Catharina / beide brüder Kinder.

III

German.

Dieser German sol Catharinam / seines Gros  
vaters Bruders tochter nicht nemen / die weil sie  
im dritten glied oder grad / vngleicher Linien / im  
vorwandt ist.

Im dritten gliede aber (gleicher Linien) der  
gleichen im vierden glied / wird die Ehe / in diesem  
Chur vnd Fürstenthumb / aus beweglichen ur-  
sachen / weil es in Göttlichem / Natürlichem / vnd  
Keyserlichem rechten / nicht verboten / nach gelas-  
sen / Also / mir wird erleubt / meines Grosvaters  
Bruders tochter tochter / zu ehelichen / aber nicht  
seine tochter / welche mir im dritten glied vngleich-  
er Linien / vorwandt.

b ij



Blutrechnung

Blutrechnung  
I. Blutrechnung  
II. Blutrechnung  
III. Blutrechnung

Blutrechnung  
I. Blutrechnung  
II. Blutrechnung  
III. Blutrechnung

Blutrechnung  
I. Blutrechnung  
II. Blutrechnung  
III. Blutrechnung

Blutrechnung  
I. Blutrechnung  
II. Blutrechnung  
III. Blutrechnung

Blutrechnung  
I. Blutrechnung  
II. Blutrechnung  
III. Blutrechnung



**Folget nun von**  
**Personen vnd graden/so von we**  
**gen der Schwegerschafft/zu**  
**Ehelichen ver-**  
**boten.**





# Schwegerschaft.

Die erzelung  
der personē sol  
vnten angefan-  
gen werden an  
der ersten zal.

Personen / so von wegen der Schweger-  
schaft / in der rechten Linien (hinauffwärts zu re-  
chnen) zu Ehelichen verboten / denn solche Perso-  
nen / vor vnserer Wüttere gehalten werden.

Von schweger  
schaft.

Prima regula.

Alle meines  
Weibes Blut- 6  
freude seind mir  
geschwegert  
der gestalt, inn  
welchem glied  
der blutfreund- 4  
schaft sie mei-  
nem weibe vor  
want, im selben  
glied sein sie  
mir schweger-  
schaft halben  
zugethan.

- III
- 6 Des Grossvaters vatern Weib / das ist / des  
Grossvaters stieffmutter.  
5 Der Grossmutter / vaters weib / das ist / der  
Grossmutter stieffmutter.  
4 Seines weibes Grossvaters mutter.  
3 Seines weibes Grossmutter mutter.  
2 Seines stieffvaters Grossmutter.  
1 Seiner stieffmutter Grossmutter.

## II

Secunda regula  
Alle blutfreun  
de des mannes,  
seind seinē Wei  
be geschwe-  
gert, der gestalt  
in welchem gra  
de der blutfreūt  
schaft, sie dem  
man zugethan,  
im

- 4 Des Grossvaters weib / das ist / seines Va-  
ters oder seiner mutter stieffmutter.  
3 Seines weibes Grossmutter / sie sey des Va-  
ters oder der mutter mutter.  
2 Seines stieffvaters mutter.  
1 Seiner stieffmutter mutter.

Personen /







# Schwegerschafft.

Personen / so von wegen der Schwegerschafft in der rechten Linien (hinauffwärts zu rechnen) zu Ehelichen verbotten / dann solche Personen / vor vnserer Mütterer gehalten werden.

## I

5 Seiner Braut Mutter / das ist die / mit welcher Tochter er sich zuuor verlobet / vnd doch nicht Hochzeit mit ihr gehalten hat.

4 Seines Vaters Braut / oder Vertrawete / welche seine Stieffmutter solt geworden sein.

3 Seine Schwiger / das ist / seines Weibes Mutter.

2 Seines Weibs Stieffmutter / welche jr Vater nach ihm gelassen.

1 Seine Stieffmutter / es sey die erste / andere / oder die dritte / welche sein Vater zur ehe gehabt.

Der Sohn sol nicht nemen / hinauffwärts zu rechnen.

Personen /



# Schwegerschafft.

Personen / so von wegen der Schwegerschafft in der rechten Linien (hinauffwärts zu rechnen) zu Ehelichen verboten / dann solche Personen / vor unsere Votere gehalten werden.

## I

5 Ihres breutigams vater / das ist der / mit welches Sone sie sich zuvor verlobet / vnd doch nicht hochzeit mit ime gehalten.

4 Ierer mutter breutigam / oder vertraueten / welcher ihr stieffvater solt geworden sein.

3 Iren schweher / das ist / ihres mannes vater.

2 Ihres Mannes Stieffvater / welchen seine mutter nach ihr gelassen.

1 Ihren Stieffvater / er sey der erste / andere / oder dritte / welchen ihre mutter zur Ehe gehabt hat.

Die Tochter sol nicht nemen hinauffwärts.

## Erinnerung.

Alhie in diesen personen / ist auch das vierde gebot Gottes zubedencken. Du solt Vater vnd Mutter ehren.

c Personen /



# Schwegerschaft.

Personen / so von wegen der Schwegerschaft / in der rechten Linien (herunterwärts zu rechnen) zu Ehelichen verboten / denn solche Personen / vor unsere tóchter gehalten werden.  
Der Vater oder Stieffvater sol nicht nemen.

## I

- 1 Die Stiefftochter.
- 2 Des stieffsohns weib.
- 3 Die schnur (das ist seines sohns weib)
- 4 Des sohns verlobte braut.

## II

- 1 Der stiefftochter tochter.
- 2 Des stieffsohns tochter.
- 3 Des sohns sohn weib.
- 4 Seiner tochter sohn weib.

## III

- 1 Der stiefftochter tochter tochter.
- 2 Des stieffsohns tochter tochter.
- 3 Des Sohnssohns sohn weib.
- 4 Seiner tochter sohns sohn weib.

Ein gemeine Regel / welche in der Blutfreundschaft vnd Schwegerschaft / stad hat.

Wenn des Breutigams vnd der Braut grossvater vnd grossmutter Schwester oder brüder Kinder gewesen / so ist die Ehe / beide von wegen der Blutfreundschaft / vnd der Schwegerschaft halben verboten / nach gemeinen vñ vbliehen rechten.  
Personen /



# Schweger schaffe.

Personen/so von wegen der Schwegerschafft  
in der rechten Linien (herunterwarts zurechnen)  
zu Ehelichen verboten/denn solche Personen/vor  
unsere Söne gerechnet werden.

Die mutter oder stieffmutter sol nicht nemen.

## I

- 1 Den Stieffsohn.
- 2 Der Stiefftochter Mann.
- 3 Der Tochter Mann.
- 4 Der Tochter verlobten Breutigam.

## II

- 1 Des Stieffsohns sohn.
- 2 Der Stiefftochter sohn.
- 3 Des Sohns tochter mann.
- 4 Der Tochter tochter mann.

## III

- 1 Des Stieffsohns sohns sohn.
- 2 Der Stiefftochter tochter sohn.
- 3 Des Sohns sohns tochter mann.
- 4 Irer Tochter tochter tochter mann.

## Erinnerung.

Diese jetzt erzeltte Personen/ sind alle an stad  
unsere lieben Töchtere vnd Söhne/vor welchen/  
das Vater vnd Mutter / oder auch stieffvater vnd  
stieffmütterer eine schew haben/ vnd sie nicht berü-  
ren/nach schenden/sondern mit zucht ehren sollen/  
leret beide Göttlich/vn beschrieben/ ja auch das na-  
türliche recht/vnd alle menschliche vernunft/ Der  
halben/wisse sich jederman/darnach zuhalten.

c ij

Person



# Schwegerschafft.

Personen / so von wegen der Schweger=  
schafft / in der rechten Linien (herunterwarts zu=  
rechnen) zu Ehelichen verboten / denn solche Per=  
sonen / vor unsere töchter gehalten werden.  
Der Vater oder Stieffvater sol nicht nemen.

## I

- 1 Die Stiefftochter.
- 2 Des stieffsohns weib.
- 3 Die schnur (das ist seines sohns weib)
- 4 Des sohns verlobte braut.

## II

- 1 Der stiefftochter tochter.
- 2 Des stieffsohns tochter.
- 3 Des sohns sohn weib.
- 4 Seiner tochter sohn weib.

## III

- 1 Der stiefftochter tochter tochter.
- 2 Des stieffsohns tochter tochter.
- 3 Des Sohnssohns sohn weib.
- 4 Seiner tochter sohns sohn weib.

Ein gemeine Regel / welche in der Blutfreunt=  
schafft vnd Schwegerschafft / stad hat.

Wenn des Breutigams vnd der Braut gros=  
vater vnd grossmutter Schwester oder brüder Ein=  
der gewesen / so ist die Ehe / beide von wegen der  
Blutfreundtschafft / vnd der Schwegerschafft hal=  
ben verboten / nach gemeinen vñ vbllichen rechten.  
Personen /



# Schweger schaffe.

Personen/so von wegen der Schwegerschaffe  
in der rechten Linien (herunterwarts zurechnen)  
zu Ehelichen verboten/denn solche Personen/vor  
vnserer Söne gerechnet werden.

Die mutter oder stieffmutter sol nicht nemen.

## I

- 1 Den Stieffsohn.
- 2 Der Stiefftochter Mann.
- 3 Der Tochter Mann.
- 4 Der Tochter verlobten Breutigam.

## II

- 1 Des Stieffsohns sohn.
- 2 Der Stiefftochter sohn.
- 3 Des Sohns tochter mann.
- 4 Der Tochter tochter mann.

## III

- 1 Des Stieffsohns sohns sohn.
- 2 Der Stiefftochter tochter sohn.
- 3 Des Sohns sohns tochter mann.
- 4 Irer Tochter tochter tochter mann.

## Erinnerung.

Diese jetzt erzeltte Personen/ sind alle an stad  
vnserer lieben Töchtere vnd Söhne/vor welchen/  
das Vater vnd Mutter / oder auch stieffvater vnd  
stieffmütterer eine schew haben/ vnd sie nicht berü-  
ren/noch schenden/sondern mit zucht ehren sollen/  
leret beide Göttlich/vñ beschrieben/ ja auch das na-  
türliche recht/vnd alle menschliche vernunft/ Der  
halben/wisse sich jederman/darnach zuhalten.



# Schwegerschafft.

Personen / so von wegen der Schwegerschafft  
(in der seitwarts linien) zu ehelichen verboten.

III

1 Des Großvaters bruders weib.

II

2 Seines bettern weib / das ist / seines vaters  
bruders weib.

1 Seines Ehems weib / das ist / seiner mutter  
bruders weib. I

2 Seines Schweher Schwester / das ist / seines  
weibes Vaters Schwester.

1 Seiner Schwiger Schwester / das ist / seines  
weibes mutter Schwester.

Der Bruder sol nicht hinauffwärts nemen.

Der Bruder sol nicht hinunterwärts nemen.

I

1 Seines Bruders weib.

2 Seines weibes Schwester.

II

1 Seines Bruders Sohns weib.

2 Seiner Schwester Sohns weib.

3 Seines weibes bruders tochter.

4 Seines weibes Schwester tochter.

III

1 Seines Bruders / Sohns Sohns weib.

2 Seines brudern tochter Sohns weib.

3 Seiner Schwester Sohns Sohns weib.

4 Seines weibes bruders tochter tochter.

5 Seines weibes / Schwester / tochter tochter.



# Schwegerschafft.

Personen/so von wegen der Schwegerschafft  
(in der seitwärts linien) zu ehelichen verboten.

III

1 Des Grosvaters Schwester mann.

II

2 Ihrer Basen mann / das ist / ihres Vaters  
Schwester mann.

1 Ihrer Nymen mann / das ist / ihrer mutter  
Schwester mann.

2 Ihres mannes vaters bruder.

1 Ihres mannes mutter bruder.

Die Schwester sol nicht (hinauffwärts) nemen.

Die Schwester sol nichts hinabwärts nemen.

I

1 Ihrer verstorbenen Schwester mann.

2 Ihres verstorbenen mannes bruder.

II

1 Ihres bruders tochter mann.

2 Ihrer Schwester tochter mann.

3 Ihres mannes bruders Son.

4 Ihres mannes Schwester Son.

III

1 Ihres brudern sohns tochter mann.

2 Ihres bruders tochter tochter mann.

3 Ihrer Schwester tochter tochter mann.

4 Ihres Nannes bruders sohns sohn.

5 Ihres Nannes Schwester sohns sohn.

c iij

Dom

*[Handwritten signature or mark]*



**Vom Breutigam vñ der Braut**  
das ist/die sich miteinander öffentlich verlobet/  
vnd doch das eine vorstirbt/ ehe die hoch=  
zeit oder beylager gehalten.

Der Sohn sol nicht nemen/ seiner Braut  
mutter/ Item er sol nicht nemen/ seines Vaters  
Braut oder vertrawete/ welche seine stieffmutter  
solte worden sein.

**Also ist auch von der Toch=  
ter zusagen/ Nemblichen.**

Die Tochter sol nicht nemen/ ihrer mutter  
Breutigam/ oder vertraweten/ welcher ihr stieff  
vater solt geworden sein.

Item sie sol nicht nemen/ ihres Breutigams  
vater/ das ist der / mit welche Sohne sie sich zu=  
vor verlobet / vnd doch mit jme nicht hochzeit ge=  
halten.

Der Vater sol nicht nemen / seines Sohns  
verlobte Braut.

Die Mutter sol nicht nemen/ ihrer Tochter  
verlobten Breutigam.

Erinnes



## Erinnerung vnd vnterricht.

**S** Jeweil Mann vnd Weib / ein Leib vnd ein  
Fleisch / durch die Ehe worden / sol ein jegliches  
Theil / sich von des andern Blutfreunden enthal-  
ten / Es werden aber nicht allein Blutfreunde  
genant / welche von gantzer geburt / als von einem  
Vater / vnd von einer Mutter / Sondern auch /  
welche von halber geburt / als von dieser einem /  
Ja auch welche etwan außserhalb der Ehe / gezeu-  
get / vnd des geblüts halben / durch das natürlich  
recht / mit einander verwant sind / vnter welchen  
personen keine Ehe Verbindung / noch Vermischung  
geschehen solle / wie denn im dritten Buch Mose /  
am achtzehenden Capittel / verboten wirdt / Vnd  
wehr dieser personen eine / so ihme mit Blut ver-  
want / vnd verboten / berüret / der hat eine bluts  
schande begangen.

Wo jemand mehrers oder weiters berichts  
benötiget oder bedürffte / der sol sich dessen zuvor /  
inn den Consistorien / vnd bey den Supperate-  
tendenten vnd Pfarhern / erholen / Vnd ehe solch  
es geschehen / zu keiner Ehelichen vorpflichtunge  
schreiten.

c iij

Beschlu



## Beschlus.

**D**ieses sind die Personen / vnd gliede / welche zum theil von Gott selbst / etzliche aber / durch das natürliche recht vnd die Obrigkeit / bey schwerer Peenen vnd straffen / als der Geistlichen Obrigkeit des Bannes / vnd abschneidung von der gemeinschafft der Christlichen Kirchen / auch solcher verbotener personen / von einander scheidung / vnd der Weltlichen Obrigkeit straff / als des feuers vnd schwerts / vnd anderer mehr / zu ehelichen oder zuberühren / verboten seind.

Derhalben wolle sich jederman dauor hütten / das er nicht sich selbst / noch auch andere leut / mit blutschandē verunreinige / vñ nicht mit verbotē personen / sich zuuerehlichen / oder vermischung vnd vnzucht zutreibē / vnterstehe noch einlasse / Damit er ein rein Christlich gewissen haben möge / auch Bötlicher Maiestet / vñ Weltlicher Oberkeit / zorn vnd ernstliche straff nicht auff sich lade / Ja auch Land vñ leut / solcher sündē halbē / nicht verunreinige / in jamer vnd noth füre / wie vns denn die erschrecklichen exempel in der heiligē schrift werden vorgehalten / daran zusehē / wie hart Gott die Blutschandē vnd vnzucht / zu allen ziten pflege zustraffen / wie sollich die straffe der Sündflut bezeuget / der Sted Sodoma vnd Gomorra / der Sichimiter / do vñ eines mannes vnzucht willē / eine gantze stat verwüst vnd



vnd verbert wurden/ Item Nume. 25. Da vmb  
der Hurerey willen / viervndzwantzig tausent /  
Item Judicum 20. Fünffvndzwantzig tausent /  
aus dem einigen Stam Benjamin / Ja auch so  
viel Völcker / im Landt Canaan / erschlagen / vnd  
aus dem Landt vortrieben wurden.

Darumb (spricht Gott der **HERR** / im drit  
ten Buch Mosi / am achtzehenden Capittel) haltet  
meine satzung vnd rechte / vnd thut dieser gewel  
kenen / Auff das euch das Landt nicht ausspeie /  
wenn ihr es verunreiniget / gleich wie es die Hei  
den hat ausgespeiet / die vor euch wahren / Denn  
das ist der wille Gottes (spricht Sanct Paulus)  
ewer heiligung / das ihr meidet die Hurerey / vnd  
ein jeglicher vnter euch / wisse sein fass / (das ist sei  
nen leib) zubehalten / in heiligung vnd ehren / nicht  
inn der lustseuche / wie die Heiden / die von  
Gott nichts wissen / Das helffe vns  
Gott Vater / Sohn / vnd  
Heiliger Geist /  
Amen.

Gedruckt zu Leiptzig / durch  
Valentin Babst.







ibr  
ern  
vn  
te

ib  
Ib

vndernefe  
brud. vnd  
ernift. 5

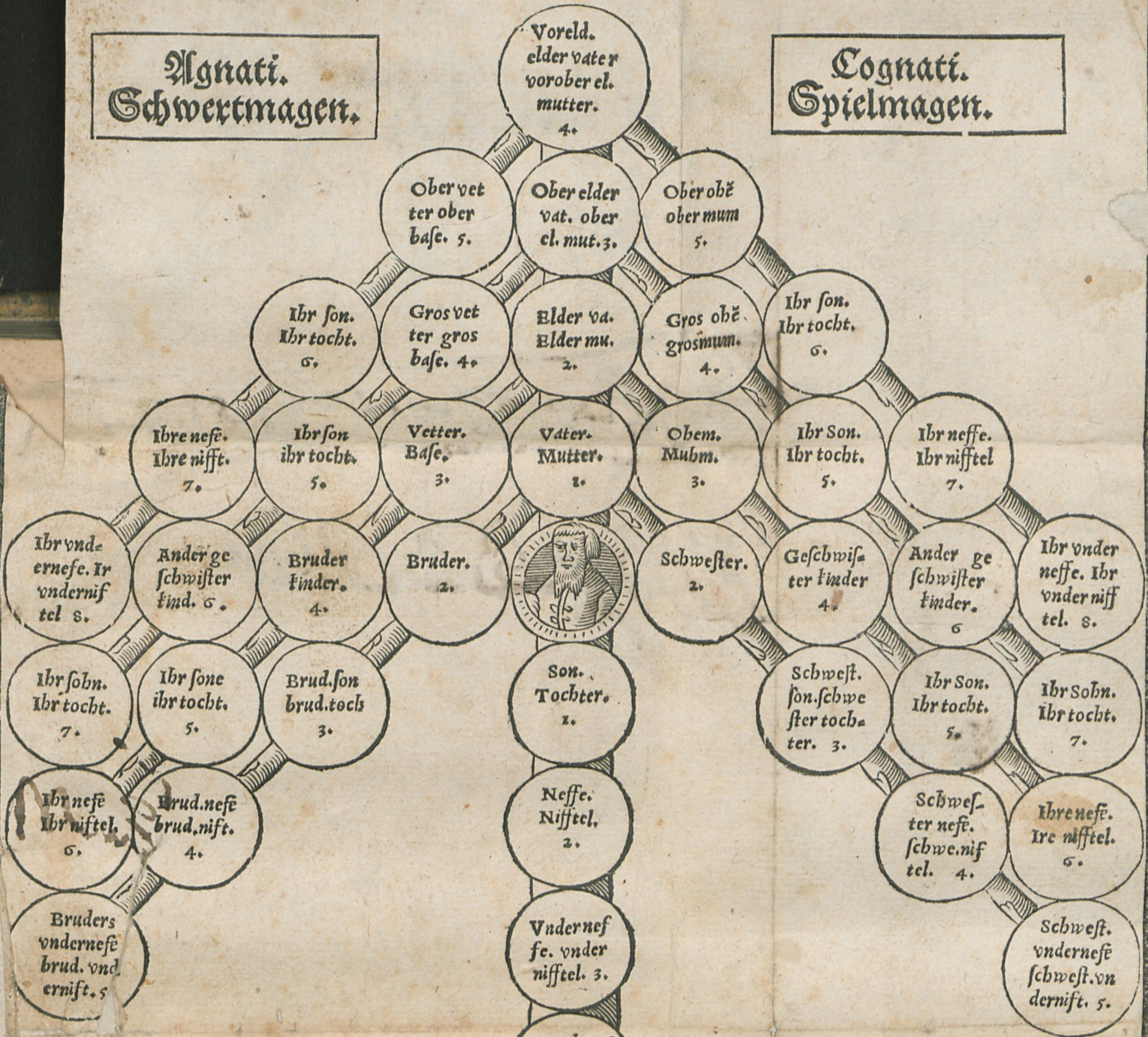
Das  
Vnd





**Agnati.  
Schwertmagen.**

**Cognati.  
Spielmagen.**



Das ist der Baum der  
Vnd des Angebornen  
Sachscher

angebornē Wageschafft  
Seblutes nach gemeiner  
sprache.

















Inches 1 2 3 4 5 6 7 8  
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

# General Articul

vñ gemeiner bericht/wie es in den  
Kirchen mit den Pfarhern/Kirchendienern/den  
Eingepfarten / vnd sonst allenthalb ordentlich/  
auff Hertzogen Augusten Churfürsten zu Sach-  
sen zc. in jüngst erschienen fünff vnd Sechs  
vnd funffzigsten Jaren/ verordente vnd  
beschene Disitation/ gehalten werden soll.

M. D. LVII.



1323/492214